Versuch einer Abhandlung

über

die Geschichte des im Rheinkreis bestehenden Instituts

der

Friedensgerichten,

von

seiner Entstehung in Deutschland an;

über

die Natur der friedensrichterlichen Funktionen, aus dem Gesichtspunkt des Staatsdienstes betrachtet, über den praktischen Werth der an diesen Gerichten bestehenden Vermittlungs-Kammern, über die Stabilität und die pragmatische Sicherstellung dieser Beamten; herausgegeben von einem Beamten des Rheinkreises.

Rheinkreis 1831.

Gedruckt bei Fr. Bock's Wittwe, in Weissenburg.

Digitized by Google

Es iſt eine Klaſſe von Beamten im Rheinkreis, deren Loos ſeit 15 Jahren ſchwankt; die nicht wiſſen, ſind ſie eigentliche Staatsbeamte, — hängt in der Zukunft ihr Schickſal von der ihnen gewordenen Allerhöchſten Ernennung oder von einer einzuführenden Volkswahl ab, ſie, die in allem, was die Pflichten des Amts betrifft, allen übrigen Staatsdienern gleich behandelt werden, ohne ſich jedoch der Vortheile zu erfreuen, die ſonſtigen bejahrten Staatsbeamten, oder bey ihrem Abſterben ihren Hinterlaſſenen zu Theil werden. Der Landrath meynt hier die Friedensrichter. — (Verhandlungen des Landraths des Rheinkreiſes, vom Jahr 1830.)

Digitized by Google

Vorwort.

In diesem Augenblick wo mehreren Staaten Deutschlands durchgreifende, auf die im Rheinkreise bestehende gerichtliche Institutionen gegründete Reformen im Justizwesen bevorstehen, und wo man namentlich in Baiern neue Unter-Gerichte einzuführen beabsichtigt, welche dem Institut der Friedensgerichten nachgebildet werden sollen, dürfte die vorliegende Schrift über dieses interessante Institut eine erwünschte Erscheinung seyn. Besonders aber möchte das Publikum dessen Geschichte interessiren, da ohne Kenntniß dessen was es war, und der Art und Weiße wie es das wurde was es ist, das Wesen desselben nicht richtig aufgefaßt werden kann, und da es wie das Institut der

Digitized by Google

Geschwornen sich aus vaterländischen alt germanischen Keimen entwickelt und gebildet hat.—

Ich wagte es, aufgemuntert durch einige Freunde, diese Arbeit die sich mit einer Rechtsausführung über die verfassungsmäsige Ansprüche der Friedensrichter auf pragmatische Sicherstellung schließt, zu unternehmen und dem Druck zu übergeben, und bitte um Nachsicht, da ich nur wenige, dem Geschäftsleben entzogene Augenblicke darauf verwenden konnte, wenn ich die Aufgabe nicht vollständig gelöst haben sollte.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Erster Theil.

Einleitung.

Die Franzosen sehen im gewöhnlichen Leben nur das wirkliche in den Dingen, und leicht spotten sie über Grundsätze, wenn sie ihnen ein Hinderniß für den augenblicklichen Erfolg ihrer Wünschen scheinen. Allein im Jahr 1789 war die öffentliche Meynung in Frankreich an bloße philosophische Interessen geknüpft, und während einem langen und tiefen Frieden durch Bücher gebildet. — Alte Mißbräuche, Leidenschaften, Untoleranz, Vorurtheile, Verschwendung, die Sittenlosigkeit der Regentschaft und der darauf gefolgten Regierung, hatten die Aufmerksamkeit der Nation auf ihre öffentliche Interessen und ihre Regierungsform in kirchlichen und weltlichen Dingen gezogen, und nach und nach traten jene große politische Schriftsteller auf, die mit dem Reize ihres Geistes und ihrer Sprache, die ganze Gesellschaft so mächtig anzogen und einnahmen. Diese Schriftsteller wurden gelesen, zergliedert,

Digitized by Google

und ihre oft kühne Gedanken vergleichend neben die Wirklichkeit gestellt. Diese Epoche war daher die Zeit, wo dieses Land die höchste Stufe der intellectuellen Kultur erreicht hatte, und so kam es, daß die damalige constituirende Versammlung eine Menge überlegener und philosophischer Köpfe zählte, die von der Leidenschaft für abstrakte Ideen beherrscht waren.

Diese Männer, die nicht wie die amerikanische Volksvertreter, mit einem blos beschränkten und speziellen Mandat versehen waren, waren bald über die Nothwendigkeit einig, der ganzen Regierung eine neue Grundlage zu geben; ohne daher, a) bei blosen Reformen stehen zu bleiben, wollten sie die Gestalt Frankreichs verjüngen, einen neuen Morgen über das Reich heraufführen, und auf die Trümmer des historischen Staats den Vernunft-Staat gründen, und frei von allen Hemmungen durch Besitz oder Herkommen erhielt Frankreich die Gestalt, die bei der Schöpfung eines ganz neuen Staats von der reinen Theorie würde vorgezeichnet worden seyn.

Nachdem diese Versammlung am 4ten August 1789 die Abschaffung des bisherigen Lehensystems beschlossen, alle Unterschiede der Stände aufgehoben, und sodann am 4ten November darauf, das Reich in Departemente, Bezirke und Cantone

a) Wie die englische Verfassung.

eingetheilt hatte, so erklärte sie durch ein Dekret, vom 8ten Januar 1790, die Nation als eine Familie, und alle Franzosen als Brüder, als einen Verein zu einem großen Bunde der Freiheit, der Gleichheit und der Bruderliebe: ein Ideal, welches die Philosophen auf die Gesetzgebung der sittlichen Vernunft gründen, und die Dichter unter dem Bilde des goldenen Alters schildern. Wirklich schienen auch, auf einen Augenblick, — die durch Begeisterung und Hoffnung trunkenen Franzosen, bei der Feier des ersten Föderations-Festes (14ten Juli 1790) eine Nation von Brüdern zu seyn. —

§ 1. Entstehung und Begriff des Instituts der Friedensgerichten in Frankreich.

Dieses Dekret bahnte den Weg zur Bildung und Einführung der Friedensgerichte in Frankreich, durch das nachherige Gesetz vom 24sten August 1790, a) welche der Gegenstand dieser Abhandlung sind, denn der Gedanke den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, wodurch die Harmonie der großen Familie gestört werden könnte, mußte nun natürlich sich darbieten. Dabei war die Civil-Justiz, obgleich seit dem Anfange der fränkischen

a) Dieses Gesetz kann man als die Grundlage des ganzen neuen Systems der Rechtspflege in Frankreich ansehen, welches die späteren Gesetze nur erweiterten und entwickelten.

Digitized by Google

Monarchie noch öffentlich gepflegt, schon lange nur ein organisirtes Formensystem in Frankreich, und darum eine Goldmine für die Prokuratoren und Gerichtsboten; — die constituirende Versammlung wollte daher, daß niemand in den Pallast der Gerechtigkeit eintreten sollte, ohne vorher durch den Tempel der Eintracht gegangen zu seyn, und stellte demnach die Friedens- oder Vermittlungs-Kammern vor die Gerichtshöfe hin, um diejenige, welche die Leidenschaft dahin führt, durch Vernunftgründe zu besänftigen, und ihnen Mittel zur gütlichen Ausgleichung, die sie von selbst nicht zu ergreifen wüßten, darzubieten. Zu diesem Ende suchte man nun diesen Beamten zugleich Ansehen und Gewalt zu ertheilen, um ihrer Dazwischenkunft Gewicht zu geben. — „Wenn die Friedensrichter nur Vermittler wären, sagte der Repräsentant Thouret, so würden sie bald unnütz werden, alle ihre Bemühungen würden die streitenden Theile nicht zurückhalten. Ihr Comité schlägt Ihnen daher vor, die Eigenschaft als Vermittler und Richter in ihnen zu vereinigen.“ (Si les juges de paix n'étaient que des médiateurs, ils deviendraient bientôt inutiles, tous leurs efforts n'arrêteraient pas les plaideurs. Votre Comité vous propose donc de réunir en eux, la double qualité de médiateurs et de juges.) Vide Praticien franc. Tome 1. § 56.

Es wurde ihnen demnach in gewissen Sachen eine freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit ver-

Digitized by Google

liehen, um durch äußeres Ansehen die Achtung zu erhöhen und zu stärken, die zur gedeihlichen Führung ihres Amtes erforderlich war, und in den Parthien jene Scheue zu erregen, die sonst bei humaner Handlungsweise, bei dem gewöhnlichen Landmann in freiwillige Ehrfurcht übergeht; und als man sich später mit der Organisation der öffentlichen Gewalten in Criminalsachen befaßte, so wurden ihnen auch durch die Gesetze vom 16ten September und 19ten Juli 1791, und zwar sehr bedeutende — Attributionen in Polizei- und Straf-Sachen verliehen, welche einen Hauptbestandtheil der Funktionen der englischen Friedensrichter bilden, die ihnen aber, wie wir sehen werden, unter dem Consulat größtentheils wieder entzogen wurden.

Dieses neue Institut ward mit dem größten Pomp durch folgende Rede angekündigt, welche einen Abdruck des damaligen enthusiastischen Zustandes der Nation darbietet, und wurde mit allgemeinem Beifall aufgenommen, wie denn die neue und große Ideen der Revolution mit aller Kraft des Ungewohnten auf die Mehrheit damals wirkte. „In jedem Bezirk den wir bestimmen werden, sagten sie, wollen wir ein Gericht aufstellen, das der Altar der Eintracht seyn wird, das Volk, welches sich in seinen Wahlen nicht irren wird, wird denjenigen darauf setzen, der am würdigsten ist, ihn in Besitz zu nehmen; auf seine Stimme wird die Rachgier erlöschen, die Wuth der Lei-

Digitized by Google

denschaften zu seinen Füßen ersticken, — Friede in den Familien herrschen; als Freund, als Schiedsrichter, als Vater, weit mehr wie als Richter seiner Mitbürger, wird er durch seinen Rath den Prozeßen vorbeugen. — Dunkler Irrgarten der Chikane! aus welchem sich weder die Parthien, noch die Richter heraushelfen können, verschwinde! „An die Stelle jener langwierigen Formen, die die Prozeße verewigen, wollen wir andere setzen, die eben so sicher als schnell seyn werden, und ihr Rechtsgelehrte entfernt euch! unsere Gesetze werden weder Ausleger noch Commentatoren bedürfen, und so klar seyn, daß der schlichte und gerade Menschenverstand hinlänglich seyn wird um sie zu verstehen und anzuwenden.“ (et vous jurisconsultes, éloignez vous! nos lois n'auront besoin ni d'interprêtes, ni de commentateurs, et telle sera leur clarté que le simple et droit bon sens suffira, et pour les entendre et pour les appliquer.) *Vide Henrion de Pansey compétence des Juges de paix, pag. 2.*

Nach dem angeführten Gesetz vom 24sten August 1790, konnte der Friedensrichter aber nicht allein sprechen, noch die Parthien vermittlen, sondern er mußte von zwei Assessoren oder prud'-hommes verbeistandet seyn; solcher mußten vier in jeder Munizipalität aus den Notablen gewählt werden. In derjenigen Munizipalität, wo der Friedensrichter seine Funktionen ausübte, mußte er zwei derselben zuziehen. Das Ganze glich so

Digitized by Google

ziemlich einem alt deutschen Schulzengericht, da weder die Wählbarkeit dieser Gerichtsbeisitzer, noch die des Friedensrichters an juristische Kenntnisse geknüpft war. Zwar ist nicht zu läugnen, daß solche Landleute von geradem biedern Sinn, wenn ihnen eine lange Erfahrung und die Kenntniß des Herkommens zur Seite steht, geeignet sind, die Wahrheit und das Recht oft eben so schnell und sicher zu finden, als selbst gelehrte Richter; statt ihnen aber zu gestatten, ihrer Einsicht und innern Ueberzeugung zu folgen, hielt man sie an, nach dem gelehrten Recht zu sprechen. —

Anfangs zwar scheint dieß die Absicht der Gesetzgeber nicht gewesen zu seyn, indem der Repräsentant Thouret sich äußerte: „la justice de paix sera dégagée des formes qui obscurissent tellement les procès, que le juge le plus expérimenté, ne sait plus qui a tort ou raison" und dann: „la compétence des juges de paix doit être bornée aux choses de convention très simple et de la plus petite valeur, et aux choses de fait qui ne peuvent être bien jugées, que par l'homme des champs, qui vérifie sur le lieu même l'objet du litige, et qui trouve *dans son expérience des règles de décision plus sûres que la science des formes et des lois n'en peut donner aux Tribunaux.*" In der That aber geschahe es nicht, und nach dem Gesetz vom 1sten September 1790, wurde außer dem Rechtsmit-

Digitized by Google

tel der Appellation, auch der Cassations-Rekurs gegen die friedensrichterlichen Urtheile gestattet, mit Ausnahme nur der in letzter Instanz gesprochenen Urtheilen, und später wurde durch das Gesetz vom 27sten Ventose 8. die Cassation selbst gegen diese mit Modifikation gestattet: wehe daher, dem friedensrichterlichen Urtheil, das in die Hände unserer Juristen fällt, wenn es nicht zunftmäßig ist!

Wie inzwischen das gelehrte Recht ungelehrten Richtern überhaupt nicht günstig ist, und dieselbe nothwendig verdrängen muß, wo nicht wie im alten Rom oder in England die That vom Recht getrennt, und beides verschiedenen Richtern zugetheilt wird, hat die Erfahrung früherer Zeiten schon gezeigt, a) und traf denn auch hier ein, denn schon durch das Dekret vom 9ten Ventose 9, wurden die Assessoren abgeschafft und den Friedensrichtern Ergänzungsrichter beigeordnet, für die Fälle, wo sie zu funktioniren verhindert sind, und nach und nach suchte man immer mehr und mehr diejenigen Männer aus diesen Stellen zu verdrängen, die nicht wissenschaftlich gebildet waren, so daß jetzt in Frankreich, im Rheinkreise, Rheinhessen und Rheinpreußen, das Amt der Friedensrichter nur Juristen in der Regel anvertraut wird.

---

a) Vide Maurer, Geschichte des germanischen Verf. § 176.

Digitized by Google

Das Wesen dieses Amtes läßt sich im Ganzen auf zwei Grundelementen zurückführen: in strafrechtlicher Hinsicht (als Bewahrer des königlichen Friedens) gründete man dasselbe auf das Institut der englischen Friedensgerichte; in Ansehung ihres Vermittleramts und der ihnen übertragenen Attributionen in Familiensachen dagegen auf jene ehrwürdige Obrigkeit der ältesten Zeitalter (patriarchalische Obrigkeit) welche hauptsächlich durch das Beispiel gebot, und durch die Macht der Vernunft im Zaum hielt; a) und dies war zu jener Epoche natürlich, wo die Revolution erst anfieng, und das romantische noch nicht verloren hatte, wo man die richterliche Gewalt nicht allein durch Trennung von der Verwaltung, sondern auch durch Begünstigung der Schiedsgerichten, so wie durch eigene Vermittlungs-Anstalten für die Appellations-Sachen zu zersplittern suchte, um nicht drückend zu werden, wo man Beamte ohne Hochmuth und die Brüderlichkeit der Verhältnissen bezielte, endlich die Gesellschaft auf ihre ursprüngliche und natürliche Einfachheit zurück zu führen strebte.

Die Geschichte des Instituts der Friedensgerichten, welches aus dem deutschen Fehderechte hervorgieng, ist folgende:

---

a) Henrion de Pansey, pag. 1.

Digitized by Google

§ 2. Geschichte dieses Instituts seit seiner Entstehung in Deutschland.

Bekanntlich hatten die Germanen, unsere deutsche Vorfahren, kein Strafrecht, sondern an dessen Statt das Fehderecht, die Selbsthülfe; denn ein freies Volk geht nur allmählig aus dem rohen Naturstande in einen völlig ausgebildeten Staatsverein; dies lehrt die Urgeschichte eines jeden Staats. Irgend eine Behörde anzunehmen welche die Rechtmäßigkeit einer Fehde zu untersuchen und darüber zu entscheiden gehabt hätte, wäre der ganzen Idee des Fehderechts und dem ungebändigten Freiheitstrieb jener Kraftmenschen im Innersten widersprechend. Im Zorn über erlittene Beleidigung über sein mit Blut beflecktes Haus, brach der German auf, um Rache zu nehmen an dem, den er als Thäter kannte oder vermuthete. Bei welcher Rechtsverfolgung bekanntlich aber eine reine Sitte doch stets vorwaltete.

Diesen Befehdungen, woran auch die Familien der beiden Theilen Antheil nahmen, und daher bei der damaligen, beinahe unbeschränkten Freiheit, gefährlich waren, arbeitete man in Ermangelung einer wohlgeordneten Gerichtsverfassung, entgegen, durch den Volksfrieden, — (fredum) a) und dieser bestund weder in einer

---

a) Fredum, bannum, Landfriede, königl. Friede, the Kings Peace, war die Sicherung der Person und des

schützenden, noch in einer drohenden Gewalt, sondern in dem Antheil, den das ganze Volk durch Gericht und Gesammtbürgschaft b) an der Versöhnung erzürnter Feinde nahm, denn der Befehdete konnte jener Rache nur dadurch entgehen, daß er sich mit dem Verletzten, oder dessen Erben verglich. Die älteste historische Grundlage des deutschen Criminalrechts ist daher eine Versöhnungs-Theorie, keine Vergeltungslehre. Wer dem Germane c) zu nahe trat, mußte ihn versöhnen, oder seine Rache empfinden, und sogar noch nach der Stiftung des Reichskammer-Gerichts und des ewigen Landfriedens (1495) waren, wie man

---

Eigenthums durch die Buße; die deutsche Verfassung hat daher nie eigentlich das Faustrecht recht zugelassen, wenn man unter diesem Ausdruck versteht, man habe sich, ohne sich einer Strafe auszusetzen, willkührliche Gewaltthätigkeiten erlauben dürfen. — Der Mangel lag nicht in den Gesetzen, sondern in der Schwäche der vollziehenden Gewalt.

A. d. V.

b) Wenn der Friedebrecher nicht zahlen konnte, so zahlten seine Erben und die Gemeinde in der er verbürgt war, wenn sie ihn entkommen ließ; so wie der Hausherr für sein Gesind und die Unfreien die er schützte. Bekanntlich hat sich dieses Institut nur bei den Angel-Sachsen erhalten.

A. d. V.

c) Todesstrafe war nur auf Feigheit und Landesverrätherei gesetzt. Vide Tacitus Germ. cap. 12. Mannert Geschichte. § 10.

A. d. V.

Digitized by Google

aus dem Leben Götzen's von Berlichingen sieht, viele von den Dingen im Gange, welche der Landfriede hatte abstellen sollen. Vide Rogge über das gerichtliche Verfahren der Germanen. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. I., § 76. Philipps Geschichte des Angel-Sächsischen Rechts, Göttingen 1825. Möser Osnabrückische Geschichte Bd. 1. S. 22.

Auf dem Wege der Güte und der Versöhnung mußte demnach die Polizei bei diesen kriegerischen und stolzen Menschen, die jeden Augenblick bereit waren ihre Freiheit mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen, und sich nicht durch einen Liktor oder Polizeiagenten hätten einschüchtern lassen, gehandhabt und gepflegt werden: eine Verrichtung, womit alle Beamten dieser Periode da diese Privatfehden einen Krieg Aller gegen Alle herbeigeführt haben würden, beauftragt waren. Darauf deuten die Worte im Tacitus: nec — *implacabiles — inimicitiæ durant, luitur etiam homicidium certo armentorum pecorumque numero* (Die Feindschaften dauern aber nicht unversöhnlich fort, denn selbst der Todschlag wird mit einer bestimmten Anzahl Rinder und Schafe gebüßt a), daher

a) Alle Beschädigungen durch Diebstahl, Raub und Gewalt, Brand, Mord, Verwundung und Friedensbruch-Sachen überhaupt, welche in gebildeten Staaten als Criminalsachen ausgezeichnet werden, hatten daher ihre gewisse Taxen (compositio, Weregeldum)

Digitized by Google

finden wir so oft in den alt-germanischen Gesetzen, nnd namentlich in den Angel-Sächsischen, in Bezug auf die Bestimmung der Beamten die Worte: ad conservandam pacem ad pacem custodiendam! und daher ist der Vergleich wovon hier unten die Rede seyn wird, vom Grafen, vom Dekanus, vom Sculdasius und Centenarius unterschrieben.

An der Spize des Gaugerichts (Landgerichts) welches die höchste gerichtliche Instanz war, stund bekanntlich der Graf (von Grau wahrscheinlich wurde er aus den Aeltesten ursprünglich gewählt) welcher auch dafür sorgen mußte, daß die Fehden nicht fortgesetzt und die Feinde durch die Bußtaxen versöhnt wurden. Das Gericht welches der Graf präsidirte, hatte daher nur die Größe der Bußtaxe zu bestimmen, wenn der Friedebrecher und der Verletzte, oder dessen Verwandte sich für die gütliche Beilegung der Fehde erklärten. War demnach die Bußtaxe angenommen, so wurde der Friede (Sunium,

deren Verzeichnisse einen Hauptbestandtheil der Gesetzen jener Periode ausmachen. Diese Privat-Bußen waren das Surrogat für die nicht ausgeübte Fehde, das Mittel erzürnte Feinde wieder zu versöhnen, und verwandelten sich durch die Praxis später in Geldstrafen. Spuren von denselben finden sich selbst noch in dem heutigen deutschen Recht, wozu das bei Verwundungen vorkommende Schmerzen-Geld zu zählen ist. Vide Eichhorn § 459.

A. d. V.

Digitized by Google

Sühne) für hergestellt erklärt, die Parthien mußten ihn beschwören und sich den Friedenskuß geben. Vide Gregorius turonensis hist. franc. T. 7. c. 7.

Ein Vergleichs-Akt hieß damals Sicherheits-Brief (epistola securitatis) weil der Befehdete, nach geschlossenem Vergleich, nicht mehr weiter beunruhigt werden sollte. Maculf in seinen Formularen hat uns zwei solche Vergleichs-Akten erhalten und überliefert, wovon wir den interessantesten hier unten in Abschrift folgen lassen. a) In Folge dieses Criminal-Verfahrens werden

a) Der barbarische, und auch verstümmelte Text lautet wie folgt: Non minima sed maxima vertitur discordia inter illo et illo.

Venientes in illo loco ante bonis hominibus (Schöffen) repetebat ipse ille in causa sua, vel in conjuge sua illa adversus ipsius lue (das Wort lue scheint das heutige französische lui zu seyn) dum diceret eo quod ipsa genua impinxerit et supra filia corum nomine (gemeinschaftliche Tochter) illa cessisset (soll wahrscheinlich cecidisset heißen) et ipsam ibidem occisit, sed ipsa illa hanc causam minime potuit denegare. Exinde taliter ad ipsos bonis, hominibus fuit judicatum ut illam leudem (Bußtaxe) ut Lexerat ipsius luo (lui) solvere deberet. Quod ita in præsente fuit et servo suo nomine illa vel alia rauba (Raub) sua ipsa illa pro illa leude ipsius lue vel conjuge sua illa in quod eis benis complacuit dedit. (Die Frau verstund sich wie es scheint, dazu, statt des Wehrgeldes einen Leibeigenen, oder etwas anders von ihrem Vermögen zu geben.) Propterea jam dictus ille et conjux sua

noch heute in England viele Vergehen nicht ex officio verfolgt. Wird daher z. B. bei einer Rauferei jemand verwundet, und der Untersuchungs-Beamte erscheint, um eine Untersuchung einzuleiten, so muß er das Verfahren einstellen und sich wieder zurückziehen, wenn die beiden Theile erklären, daß sie sich miteinander verglichen hätten, oder wenn sie sich noch vor ihm selbst vergleichen, und in so fern ist der englische Friedensrichter, wenn er als gerichtlicher Polizei-Beamte funktionirt, noch heut zu Tage eigentlicher Vermittler. Mayer Esprit origine, tome 2. ch. 6. Maurer loco citato.

Der Graf verwaltete sein Amt aber nicht allein, sondern so viele Centen (Aemter, Vogteien) der Gau enthielt, so viele Stellvertreter des Grafen kommen vor, diese heißen bald Centena-

---

illa hanc securitatem in ipsa illa vel...go suo fieri et adfirmare rogaverunt, ut nullo unquam tempore de jam dicta causa nec de illa morte nec de ipsa leude nullàs calumnias nec repetitiones, nec fatigationes nec nos nullus de heredibus, nec quislibet opposita persona agere nec generare nec repetere non debeamus, quod qui attentaverit et a nobis vel heredibus nostris defensatum non fuerit, inferamus tibi una cum socio fisco (cogente fisco) auri uncias tantas argento pondo tanto esse multando et præsens securitas omni tempore firma permaneat stipulatione sub nixa. Actum illo.

Comes, Decanus Sculdasius, Centenarius.

Digitized by Google

rii, a) Vicarii, Vicecomites (Vicomtes), Advocati (Vögte) und Judices deputati, welche ebenfalls für die Aufrechthaltung des Friedens mit sorgen mußten. Eben so muß denn auch jetzt noch in England der Scherif und der Coroner in jeder Grafschaft, der Constabel in jeder Cent und der Tithingmann (Dingmann) in jeder Dekanir (Gemeinde) dafür sorgen.

Es gab aber auch andere außergewöhnliche Beamten, welche blos vom König beauftragt waren, gewisse Friedensbruch-Sachen zu vermitteln, oder als Schiedsmänner darüber zu entscheiden, und welche die Veranlassung zur Entstehung der heutigen Friedensgerichten gaben. Diese Beamten werden ausdrücklich in den Westgothischen Gesetzen als Assertores pacis (Friedensschirmer) erwähnt. Vide Lex Wisig. T. 2. 16. welche sagt: „omnium negotiorum causas ita judices habeant deputatos, ut et criminalia et cetera negotia

a) Der Ausdruck Centenarius bezieht sich auf die Verbindung von je zu zehn eingetheilten Gesammt-Bürgschaften zu einer großen Gemeinde, Hunderte, Cent genannt, wahrscheinlich weil bei erobernden Völkern die Gemeinden nach der Abtheilung des Heers ihre Wohnungen zugetheilt erhielten. Vide Eichhorn § 74. Nota C. Die bis auf die heutige Zeiten bestandene Eintheilung der Gemeinden-Genossenschaft, im Kanton Anweiler, im Rheinkreis, in Centen, war eine Nachahmung dieser Unterabtheilung. A. d. V.

Digitized by Google

gotia terminandi sit illis concessa licentia; *pacis autem assertores* non alias dirimant causas, nisi quas illis regia deputaverit ordinandi potestas. *Pacis autem assertores* sunt qui sola faciandæ pacis intentione regali sola destinantur auctoritate."

Auch hießen diese Beamte im allgemeinen Judices, denn das nemliche Gesetzbuch sagt Lib. 2 XXVI: Quoniam negotiorum remedia multimodæ diversitatis compendio gaudent, ideo dux Comes, Vicarius, *Pacis assertor etc. etc.* judicis nomine censeantur ex lege etc. etc.

In Canciani's Ausgabe dieser Gesetzen wird zu dieser Stelle in der Nota 4 bemerkt, sie seien eine Art missi dominici gewesen, qui delegabantur componendis certis litibus, quibus inhæsisse videtur facultas judicum arbitratorum.

In den übrigen leges barbarorum werden sie zwar nicht mehr ausdrücklich angeführt, dies ist aber nicht zu wundern wenn man bedenkt, wie unvollkommen diese Gesetze sind, mit Ausnahme der westgothischen. Wir finden aber Spuren davon in den spätern Gesetzen der meisten Staaten Europa's, die von deutschen Völkern entsprungen sind, und zwar finden wir sie erwähnt unter dem Namen paciarii in Italien, unter demselben Namen in Spanien, unter dem Namen Jurés de la paix in Frankreich, ferner in Eng-

Digitized by Google

land unter dem Namen custodes et conservatores pacis (conservators of the Peace) *a*) und in dem frieſiſchen Landrecht unter dem Namen æsga (Richter) een ferd (Frieden). *b*) Endlich gab es in Deutſchland ſelbſt, zur Bewahrung des Landfriedens bis die Wache und Aufrechthaltung deſſelben dem Reichskammer-Gericht übertragen wurde, auſſerordentliche kaiſerliche Friedensgerichte, ſo wie beſondere Friedensgerichte in den Territorien, deren Entſtehung immer in einer beſondern Veranlaſſung gewöhn-

---

a) Par les anciennes lois saxonnes, ſagt Herr Mayer, les lois universelles du temps, tous les Magistrats étaient chargés du maintien de la paix, et il y avait de plus des officiers en titre, connus sous le nom de *custodes pacis* ou *conservatores pacis*. Leur charge était de conserver la paix garantie par le premier Magistrat du pays, celle du Roi. Vide auch folgende Stelle in den leges in Anglia conditæ im liber constitutionum anni 1003. „De pace et protectione. Et aliquando erant capitolia et multa auctoritas summi gradus et protectionis, dignitas ei qui eis opus habebat pacificanda et conservanda semper juxta dignitatem quæ ad ea pertinet, et ita res se habebat in illis diebus apud anglos.“ Ueberhaupt ſind auch alle engliſche Rechtsgelehrte über den Urſprung dieſes Inſtituts einverſtanden. Vide Blackstone comm. on the Laws of England B. 1. cap. 9. N.° 1.

b) Vide Dufrêne domini Ducange Glossarium ad scriptores mediæ et infimæ latinitatis sub verbo paciarius und custodes pacis. Meyer esprit origine tome 2. cap. 8. Das alt frieſiſche Landrecht Art. 1. Eichhorn §. 284. Nota C.

Digitized by Google

lich in einem, von einem oder mehreren Ländern angenommenen besondern Landfrieden ihren Grund hatte, und deren Dauer daher auch nur auf die Zeit dieses Landfriedens beschränkt war. Ein Beispiel hiezu enthält ein im Jahr 1382 zwischen Margraf Siegmund von Brandenburg und einigen benachbarten Fürsten, auf 6 Jahre geschlossener Landfrieden, Code dipl. Brandenb. tome 4. page 400. und folgende. Vide hierüber auch Kopp, Nachricht von den Geistlichen- und Civilgerichten in Heßen, ferner Eichhorn §. 302.

Alle diese Beamten verschwanden in Europa mit dem Aufhören des Fehderechts und sogar auch zum Theil in England, seit Wilhelm dem Eroberer, wo sie sich nur noch bei den frey gebliebenen Angel-Sachsen (Freeholders) die nach altem angelsächsischem Recht (Common Law) fortlebten, erhielten, und von denselben de probioribus et potentioribus ipsius comitatus wie die Urkunde sagt, gewählt wurden. Vide Mayer loco citato.

Die Vergrößerung der königlichen Gewalt war später das Motiv der Wiedereinführung dieser Beamten in ganz England. Die Akte, wodurch ihnen der Friede des statutarischen Rechts (Statute Law) welchem die Normänner unterworfen waren, anvertraut wurde, der entscheidende Schritt, um die herrschende Nation und die unterjochte miteinander zu verschmelzen, die Adelichen aus dem Besitze ihrer Patrimonial-Gerichten

Digitized by Google

und der Polizey zu setzen, und zur Wiedereinführung der Angelsächsischen-Gesammtbürgschaft. Vide Mayer loco citato, ferner Niebuhr in der Vorrede zu der Darstellung der innern Verwaltung Großbrittaniens des Herrn von Vink, herausgegeben Berlin 1815. — In Rym's Fœdera B. 1. pars 2. pag. 88. kommt eine Kommißion für die Friedensbewahrer vor, vom Jahr 1264, welches wohl die erste seyn wird, die sie vom König erhielten. Ihre Amtsbefugnisse nach dieser Kommißion waren folgende: Si quos huius modi malefactores et pacis nostræ perturbatores vel arma, portantes inveneritis, eos sine dilatione arrestari et salvo custodiri faciatis, donec aliud inde præceperimus. —

Unter dem König Eduard erhielten sie (1275) den Titel Friedensrichter, welcher Fürst ihnen, auf den Grund ihrer bisherigen Attributionen, ihre heutige gerichtlich polizeyliche sowohl, als Richteramts-Funktionen in Straffachen ertheilte, und zwar in denjenigen Sachen, die bei uns im Ganzen den Korrektionnell-Gerichten übertragen sind, welche sie aber kollektiv mit mehreren Friedensrichtern der nemlichen Grafschaft in vierteljährigen Aßisen-Sitzungen, die man Quarter sessions nennt, ausüben. Seitdem hat sich der Wirkungskreis dieser Beamten in England ganz außerordentlich ausgedehnt; denn in diesem Lande ist die Verwaltung und die Justiz bekanntlich nur einer ganz geringen Anzahl von Be-

Digitized by Google

ämten anvertraut. Sogar erstreckt sich ihr Wirkungskreis auf die administrativ Sachen, so daß sie, die, in England nicht existirende Provinzialstände, und also unsere Landräthe, und außerdem, in mancher Hinsicht, unsere Land-Kommißariate vertreten. Alle Parlaments-Glieder sind in der Regel Friedensrichter gewesen, oder vereinigen größtentheils noch fortwährend beides miteinander; sie nehmen in diesen großen Körper den reichen Schatz von praktischer Sach- und Lokal-Kenntniß mit hinüber, welchen sie sich in der Fülle des lebendigen Geschäftslebens eigen gemacht haben, und welcher dort ihrer Wirksamkeit im Allgemeinen und in den Spezialcomite's insbesondere, so nützlich wird. Dieses Institut ist daher die Seele der englischen Staatsverfassung, das eigentliche Fundament aller in Großbrittanien angetroffenen Vortrefflichkeit, wie Lord Coke ein berühmter englischer Rechtslehrer sagt, weswegen man nicht genug vor dem Irrthum warnen kann, die Friedensgerichte bey uns mit diesem trefflichen Institute in England, zu verwechseln, die mit diesen Letztern, ihre gerichtlich polizeyliche Attributionen ausgenommen, beinahe gar nichts gemein haben. Vide die zitirte Darstellung der innern Verwaltung Großbrittaniens, des königl. preußischen Oberpräsidenten Freyherrn von Vink, Seite 15 und folgende.

So verschieden nun auch das Ansehen dieser Beamten in Deutschland und in den Ländern,

Digitized by Google

worin die Germanen nach der Völkerwanderung sich niederließen, gewesen seyn mag, so geht demungeachtet aus der Verbindung aller dieser Thatsachen der Beweiß hervor, daß dieses Institut an und für sich doch, auf deutschem Grund und Boden zuerst gewurzelt, und sich aus uralten germanistischen Elementen, nach individuellen Verhältnissen, in jedem Lande entwickelt und fortgebildet hat, daß dasselbe, mit einem Wort, ein auf einen deutschen Stamm gepfropftes Gebild ist. —

Den Keim zu diesem Institut, das im Anfang nur den Privatfehden und der Selbstrache Abbruch thun sollte, brachten mithin die Angel-Sachsen aus ihren Wäldern mit nach England, a) so wie den Keim zu dem Institut der Geschwornen in den Juratoren oder Eideshelfern, welches eine Art Zeugen waren, die den Beschuldigten genau kannten, an demselben Ort mit ihm wohnten, und dasselbe Gewerbe wie er, trieben; schwuren diese Juratoren für die Unschuld des Angeklagten, so hatte ihr Ausspruch dieselbe Kraft, die zu jener Zeit der richterliche Spruch

---

a) Daher sagt Montesquieu: Si l'on veut lire l'admirable ouvrage de Tacite sur les mœurs des Germains, on verra que c'est d'eux que les Anglais ont tiré l'idée de leur Gouvernement politique. Ce beau système a été trouvé dans les bois. V. Livre 9, de la Constitution d'Angleterre.

A. d. V.

Digitized by Google

haben konnte; der einzige Unterschied war nur, daß sie kein Schuldig aussprachen, allein auch dieß fehlte ihnen bloß der Form nach, denn weigerten sie ihre Eideshülfe, dann war es so gut, als wenn der Beklagte durch den Richter für schuldig wäre erklärt worden. Als darauf die Gottes-Urtheile und Fehden außer Gebrauch kamen, so beschränkte man sich für Criminalfälle auf die einzige Beweisinstanz, die vom altgermanischen Criminal-Prozeß noch übrig blieb, nämlich auf die Eideshelfer; die übrigen Anordnungen, die nun getroffen wurden über Wahl und Eigenschaften der Juratoren, gehörten zur Ausbildung des schon vorhandenen Instituts.

Es ist mithin mit diesen beiden Institutionen wie mit den meisten Entdeckungen: der Zufall that beinahe alles, und die Hand der Zeit das Uebrige.

Der Wirkungskreis der Friedensrichter bei uns seit dem Anfang der Revolution ist übrigens folgender:

§. 3. Wirkungskreis des Friedensrichters im Rheinkreis.

A. Als Vermittler.

Bekannt ist die Vorschrift der französischen Prozeßordnung, daß keine Prinzipalklage worüber die Friedensrichter nicht zu sprechen haben, und worüber die Parthien sich vergleichen können, bei den Bezirks-Gerichten angestellt werden

darf, wenn der Beklagte nicht zuvor vor die Vermittlungskammer geladen, und hier die Güte versucht wurde. Zufolg dieser Vorschrift sind die Friedensrichter mithin auf die Vermittlung der Civilsachen angewiesen, während die Friedensbewahrer ursprünglich diese Bestimmung für die Criminalsachen hatten. — Leider ist diese Anstalt aber beinahe bis zu einer leeren Förmlichkeit herabgesunken, a) denn durch die Vergleiche die man gewöhnlich in den Gerichts-Tabellen erwähnt findet, werden in der Regel nicht die Streitigkeiten selbst beigelegt, wozu in der öffentlichen Sitzung nicht einmal die nöthige Zeit vorhanden ist, sondern sie betreffen nur Nebensachen, wie z. B. daß sich die Parthien vor einen Notär begeben wollen, um miteinander zu rechnen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Eine solche Uebereinkunft schließt aber einen nachherigen Rechtsstreit nicht aus, wenn die Parthien sich nicht vor dem Notär vergleichen. Daher äußerte sich schon im Jahr 1807, bei Einführung des neuen Prozedur-Gesetzbuchs der Staatsrath Treilhard: „Pourquoi faut-il qu'une si belle institution n'ait pas produit tout le bien qu'on devait en attendre? Pourquoi faut-il que le mal ait été assez grand, ou du moins le bien

a) Die Zahl der an den Bezirks- und Friedensgerichten im vorigen Jahr entschiedenen Civil-Prozeßen beträgt, außer den Prorogations-Urtheilen 12,713. Die Bevölkerung des Rheinkreises beläuft sich auf 537,858 Seelen. Man vergleiche nun.

A. d. V.

assez faible, que même de bons esprits proposent aujourd'hui la suppression des tentatives de conciliation?"

Auch erklärten sich seit dieser Epoche französische und deutsche Schriftsteller gegen diese Anstalt; und der gelehrte Mayer in seinem Werk: Esprit origine tome 5, gieng sogar so weit, daß er der Staatsregierung das Recht streitig machte, eine solche Anstalt anzuordnen; denn, sagt er, die heiligste Pflicht aller guten Regierungen sei die, alle Individuen in ihren, durch die Gesetzgebung anerkannten Rechten zu schützen, dieß seie der einzige Zweck der richterlichen Gewalt; wie könne nun von denjenigen verlangt werden, welche diese Rechte wollen geltend machen, auf einen Theil von dem, was ihnen gesetzlich gebührt, zu verzichten, um das Uebrige ruhig genießen zu dürfen, mit andern Worten, sich zu vergleichen? und wie könne, namentlich der Richter, der mit der Anwendung der Gesetze beauftragt ist, ein Opfer von dem Kläger begehren, welches diese Gesetze nicht verlangen? diesem also zumuthen, sich zu vergleichen, seie eben so gut, als demselben zumuthen, auf einen Theil seiner Forderung ohne Aequivalent zu verzichten.

Allein dieses Argument hat mehr Schein für sich als Grund, denn angenommen, die Forderung des Klägers ist gerecht und gesetzlich, so kann ja auch ein Vergleich ohne Opfer für diesen statt finden, wenn der Friedensrichter den

Digitized by Google

Beklagten dahin bringt, daß er die Schuld als gesetzlich anerkennt. — Uebrigens treten täglich Kläger vor den Gerichten mit Ansprüchen auf, die, wo nicht ganz ungesetzlich und ungerecht, doch übertrieben sind. Auch ist es öfters der Fall, daß Leute nicht sowohl des Interessens wegen, als vielmehr aus Bosheit und Gereiztheit, Prozeße anfangen, wodurch sie den Grund zu ihrem Verderben legen. Wenn nun der Friedensrichter es durch vernünftige Vorstellungen ferner dahin bringt, daß die Parthien freiwillig von ungerechten, oder doch übertriebenen Ansprüchen abstehen, auf leidenschaftliche und ungerechte Klagen verzichten, kann alsdann durch einen solchen Vergleich der Gerechtigkeit zu nahe getreten werden? Sollte, wo die Gesetze nicht klar und bestimmt sind, ein magerer Vergleich, basirt auf die natürliche Billigkeit und gesunde Vernunft, einer ungewissen Entscheidung nach dem förmlichen Recht, nicht vorzuziehen seyn, so lang man unsere Rechtspflege nicht mehr vereinfachen und erleichtern wird?

Freilich ist der praktische Werth dieser Anstalt höchst unbedeutend, und in dieser Beziehung sagt Herr Mayer: „Tout homme impartial et sensé qui veut bien se donner les soins nécessaires, peut parvenir à concilier les dissentions, pourvu qu'elles ne soient pas trop envenimées par le temps et les passions etc. etc., cette intervention est d'un plus grand poids lorsqu'elle

Digitized by Google

vient de la part d'un magistrat, constitué en pouvoir et en dignité, dont le rang élevé et les fonctions respectables augmentent le crédit, et envers lequel les parties se sentent obligées de la peine qu'il veut bien se donner pour leurs affaires. Cependant cette influence même diminue *du moment que ces représentations sont prescrites par la loi*, que chacun s'y attend et s'est décidé à ne pas s'y conformer; le plaideur sent que le magistrat n'agit point par une conviction personnelle ou dans l'intérêt des parties; le fonctionnaire lui même obligé par la loi aux mêmes démarches à l'égard de tous ceux, qui réclament devant lui, quelle que puisse être l'importance ou l'objet de la cause, perd son zèle et ne fait que trop apercevoir aux parties qu'en les exhortant à s'arranger, il remplit un devoir rigoureux; ses tentatives de conciliation deviennent une pure formalité, qui lui est d'autant plus à charge qu'elle est indifférente à ceux qui d'avance sont déterminés à ne pas l'écouter; ce préliminaire ne finit que par une démonstration inutile si non dérisoire, qui augmente les longueurs et les frais, et qui exaspère souvent des experts déjà irrités."

So wahr dieſe Darſtellung der Verhandlungen an der Vermittlungs-Kammer an ſich iſt, ſo iſt doch der Grund, warum die Vergleichsverſuche ſo ſelten gedeihen, ein ganz anderer; dieſen

Digitized by Google

wollen wir nun entwickeln, zuerst aber einige historische Notizen über die Art und Weise wie die Vergleiche bei den ähnlichen Instituten der Vorzeit zu Stande kamen, vorausschicken:

Bei den Germanen, unsern deutschen Vorfahren, wie wir zum Theil schon gesehen haben, nahmen sich nicht allein die Beamten, die Geistlichen, die guten Freunde der Parthien, sondern die ganze Genossenschaft und nöthigenfalls der ganze Gau, um die Wiederversöhnung der Parthien an; diese Verhandlungen waren eine öffentliche Angelegenheit, und der nicht nachgiebige Theil mußte zur Strafe in's Exil gehen. Dabei war die Taxe für das begangene Vergehen gesetzlich bestimmt, das Factum ganz einfach und jedermann bekannt, die Rache des Beleidigten auch schon zum Theil abgekühlt. — So konnte es denn nicht schwer werden einen Vergleich zu Stande zu bringen. — Noch leichter war die Sache zur Zeit der patriarchalischen Obrigkeit der ersten Gesellschaften; und da nichts gewöhnlicher ist, als daß man sagt, das Amt der Friedensrichter seie patriarchalischer Natur, ohne sich eine klare Idee von dem Wesen dieser Obrigkeit zu machen, so wollen wir bei dieser Gelegenheit diesen Begriff analysiren:

Bekanntlich erinnert der Ausdruck: patriarchalisch, vorzugsweise an die Urväter des hebräischen Volks, es ist aber wahrscheinlich, daß alle Ge-

Digitized by Google

sellschaften in ihrer Kindheit durch diese natürliche Autorität beherrscht wurden; denn der Vater mußte überall die erste Obrigkeit gewesen seyn, weil die Natur das hülflose Kind überall vom Vater abhängig machte, und es vom zarten Alter an gewöhnte seinen Willen zu ehren. Diese Empfindung mußte der Sohn sein ganzes Leben hindurch beibehalten. Wurde er nun auch selbst Vater, so konnte der Sohn denjenigen nicht ohne Ehrfurcht ansehen, dem er von seinem Vater so ehrwürdig begegnet sahe, und stillschweigend mußte er dem Vater seines Vaters ein höheres Ansehen zugestehen. Dieses Ansehen des Stammherrn mußte sich in gleichem Grade mit jeder Vermehrung der Familie, und mit jeder höhern Stufe seines Alters vermehren, und da an eine philosophische Theilung der Gewalt damals noch nicht gedacht wurde, so war der Stammvater der Anführer im Kriege, der Priester der die Opfer verrichtete, der Richter in Streitigkeiten, der Obereigenthümer sämmtlicher Heerden, welche das ganze Vermögen der Gesellschaft ausmachten, und der Inhaber der ganzen Regierungs-Gewalt, die der Staat seitdem an sich zog, mit einem Wort, er vereinigte die ganze häusliche, religiöse und politische Gewalt. — Mit solchen Hülfsmitteln, und unter solchen Umständen mag es allerdings dem Stammvater ein leichtes gewesen seyn, Friede und Einigkeit in der Gesellschaft zu erhalten. — Diese Gewalt mußte aber nothwendig verschwinden, sobald die Staaten sich

Digitized by Google

kultivirten und vervollkommneten, denn die Familien wuchsen bald zu Stämmen, so wie noch jetzt Stammherrschaft allgemein bei den Wilden in Nord-Amerika und Australien, bei den Halb-Wilden in Mittel-Asien und in den arabischen und Abyssinischen Wüsten herrscht. Durch die Vereinigung mehrerer solcher Stämme aber an einem Orte, entstund bald eine bürgerliche Verbindung, wenn es auch nur die ersten Umrisse einer Verfassung waren; von diesem Augenblick an verlor sich also die Stammherrschaft, weil auch die Stammeinheit durch die Mischung mit fremden Familien sich verlor, um der durch die Gesetzgebung gebildeten politischen Einheit Platz zu machen.

Das Verhältniß des Friedensrichters ist aber, wie man mir gewiß zugeben wird, ein ganz Anderes, — seine Gewalt ist nicht auf die Familienverfassung und die Familienliebe gegründet, welche sich nicht künstlich durch ein Dekret wieder einführen läßt. — Sie ist eingeschränkt auf eine Gerichtsbarkeit in Rücksicht einzelner und besonderer Fällen (Jurisdictio extraordinaria), er hat als Vermittler weder den Prozeß zu instruiren, noch später darüber zu entscheiden. Die Parthien sind ihm mithin in Vermittlungs-Sachen eines Theils keine Deferenz schuldig, und andern Theils kann er den Ausgang eines Prozeßes nie voraussagen, ja den Parthien oft nicht einmal einen Rath geben, wegen seiner Unkenntniß der faktischen Verhältnissen, wel-

Digitized by Google

che jede Parthie natürlich immer in ihrem Interesse darzustellen sucht, und die Amts-Bezirke dieser Beamten, die oft 25,000 bis 30,000 Seelen Bevölkerung haben, sind zu groß, als daß sie dieselbe an und für sich schon durch die Gelegenheit, welche ihnen ihr Amt darbietet, mit den Parthien in Berührung zu kommen, schon wissen könnten. — Wo sollten sie also die Vernunft-Gründe hernehmen um zwei leidenschaftliche Gegner zu besänftigen? abgesehen davon, daß es ohnehin nichts leichtes ist, zwei leidenschaftliche Parthien blos durch Vernunftgründe zu vereinigen, denn wozu wären dann sonst alle unsere Zwangsanstalten?

Man nehme z. B. den einfachen Fall: A. belangt den B. auf Zahlung einer Forderung von 100 fl. und B. erwiedert, er habe den A. schon längst bezahlt. — Was soll nun der Friedensrichter machen, wenn er die Moralität der Parthien nicht kennt; ohne Lokal- und faktische Kenntniße? Seine Lage wird noch schwieriger wenn die faktische Verhältniße verwickelt sind, wie z. B. bei Theilungs- und Rechnungs-Prozeßen. Derselbe Fall ist, wenn die Parthien gar erklären, daß sie sich nicht auf die Sache einlassen würden, wozu sie allerdings das Recht haben. —

Gesetzt aber der Fall biete gesetzliche Schwierigkeiten dar, z. B.: A. cedirt an B. die Forderung von 300 fl. welche ihm ein Contumazial-

Digitized by Google

Urtheil gegen C. zuerkannt. Das Urtheil war früher in den Hypotheken-Bücher eingetragen, allein daſſelbe wurde nicht in der geſetzlichen Friſt von ſechs Monaten vollzogen, und zerfiel ſonach ſammt dem daran geknüpften Hypothekar-Recht. Zwar erkannte C. das Urtheil nach der Friſt von ſechs Monaten an, allein dadurch konnte das bereits erloſchene Hypothekar-Recht, im Verhältniß zu andern Gläubigern, nicht wieder aufleben. Dieſes Urtheil ward in der Ceſſion angeführt und geſagt, daß der Cedent den Ceſſionär in alle ſeine Rechte einſetze. C. gerieth in Vermögens-Verfall, und bei dem Rangordnungs-Verfahren wird dem B. ſein hypothekariſcher Rang ſtreitig gemacht und aberkannt, auf den Grund, daß das Contumazial-Urtheil durch Nichtvollziehung verfallen und ſomit das Hypothekar-Recht erloſchen ſeie. Nun erhebt B. gegen A. eine Gewährſchafts-Klage, und beide Theile erſcheinen vor der Vermittlungs-Kammer. B. ſtellt den Antrag, daß A. in Güte bewogen werden möchte, ihm allen Schaden zu erſetzen ꝛc. ꝛc. a)

Wenn der Friedensrichter die Sache hier nicht genau unterſuchen kann, die Papiere der Parthien durchgehen, und, was wohl zu merken iſt, nicht ein guter Juriſt iſt, kann er den Parthien mit gutem

a) Die Entſcheidung über einen ähnlichen Fall findet man in Hilgard's Annalen.

A. d. V.

gutem Gewissen auch nur einen Rath geben? denn von der einen Seite kann B. sagen, A. habe ihm nicht allein ein Forderungs-Recht, sondern auch ein Hypothekar-Recht übertragen. Dagegen kann A. erwiedern, er hafte nur für die Existenz der übertragenen Forderung, wenn er nicht eine ausgedehntere Gewährschaftspflicht übernahm, wie dieses hier der Fall seie; er hafte also nicht dafür, daß die Forderung auch gesichert seie und daß die Zahlung erfolgen werde, und wenn er den B. in alle seine Rechte eingesetzt habe, so verstand sich dies nach der Natur jeder Cession von selbst. — Man nehme ferner den Fall, es handle sich von Confessorien- oder Negatorien-Klagen, wobei Ortsbesichtigungen nöthig sind, um sich einen richtigen Begriff von der Lage der Dinge zu machen, u. s. w.

Wenn daher der Friedensrichter nicht die bewegende Ursache und das Factum des Rechts-Streits genau kennt, wie könnte er mit bloßen Pastoralsprüchen, mit den schönen Ideen von Friede und Eintracht etwas wirken, wenn ihm der Bauer erwiedern kann, ja! das ist wohl schön, aber bey allem dem hat dieser meinen Acker! Es ist daher absolut nöthig, daß der Friedensrichter zum mindesten die auf die Sache Bezug habende Thatumstände kenne, dadurch in Stand gesetzt werde, wie dieses unsere Notarien und Advokaten mit so vielem Erfolg oft thun (und früher in Deutschland die Austräge) den Par-

Digitized by Google

thien Vergleichs-Vorschläge zu machen, ihnen ihre Chancen und Schwächen fühlen zu lassen, sie an ihre Pflichten erinnern, ihre Leidenschaften besänftigen, der Arglist der rohen Laune und dem Egoismus entgegen treten zu können, was alles nicht, ohne diese Aufschlüsse, geschehen kann, weil der Friedensrichter nicht weiß wer eigentlich Recht oder Unrecht hat. —

Da nun der Friedensrichter das Detail der Sache gewöhnlich nicht kennt, so ist es kein Wunder wenn, besonders bey der Menge von Prozeßen, die an den Vermittlungs-Kammern vorkommen, die Vergleichs-Verhandlungen an unsern Vermittlungs-Kammern zu einem Schlendrianismus ausgeartet und weiter nichts als höfliche — Ceremonien sind, die keinen Zweck haben, als den Parthien mit den Einregistrirungs-Kosten, je nach Maasgabe der eingeklagten Summe 5, 10 bis 15 Gulden Kosten zu verursachen. —

Hieraus geht das Mittel, die Anstalt zu verbeßern, von selbst hervor, und dieses bestehet, nach meinem Ermeßen, darinn: wenn die einfachere Klagsachen an die Ortsvorstände, und die bedeutendere und verwickeltere, an die Friedensrichter zur Vermittlung verwiesen würden, welche alsdann aber das Recht haben müßten, sich die Papiere der Parthien einhändigen zu lassen, nach Umständen die Sache auszusetzen,

Digitized by Google

sich an Ort und Stelle die nöthige Sach- und Lokal-Kenntniße zu verschaffen, überhaupt eine Art Information vorzunehmen, um ihren Ermahnungen und Vorstellungen Nachdruck geben, d. h. mit Gründen unterstützen zu können. Auch müßten die Parthien bey derselben Geldstrafe, welcher sie unterliegen, wenn sie nicht vor der Vermittlungs-Kammer erscheinen, angehalten werden können ihre Papiere abzugeben, bey allen Verhandlungen zu erscheinen und sich auf die Sache einzulassen. — Endlich müßte der geschlossene Vergleich exekutorisch ausgefertigt werden können, welches nach unserer jetzigen Gesetzgebung nicht geschehen darf, denn daher kommt es, daß man um so weniger Werth auf die Formalität des Sühne-Versuchs legt, weil derjenige, welcher an den andern etwas zu gut behält, ohnehin neuerdings den Weg Rechtens einschlagen muß, wenn dieser Letztere auf die bestimmte Zeit seine durch den Vergleich übernommene Verbindlichkeiten nicht erfüllt. —

Diese Conceßion könnte bey der Kostspieligkeit unserer Prozedur im Verhältniß zu den übrigen Kreisen um so eher zugestanden werden, da es dieser Reform ungeachtet, an Prozeßen wahrscheinlich nicht fehlen würde, — denn wäre das große Ziel jener philanthropischen Idee erreichbar, so wäre der ganze Apparat, der unsere Kultur und Civilisation begleitet, überflüßig, wir bräuchten alsdann weder Akademien, Bibliotheken,

Digitized by Google

Gesetzbücher, Richter, Advokaten, noch überhaupt alle unsere moralische und politische Institutionen; der Mensch braucht sie aber seit dem ersten Fall des ersten Menschen, seit dem Kampf des Guten mit dem Bösen, und wird sie brauchen bis dahin, wo das menschliche Geschlecht jene Reife erlangen wird, daß wir alle öffentliche Anstalten als unnöthige Vormundschaften werden entbehren können, wo wie im goldnen Zeitalter, jeder von selbst den Willen haben wird, zu thun was Recht ist. —

B. Als Civil-Richter.

Den Friedensrichtern übertrug man im Ganzen die Gerechtigkeitspflege in jenen Streitigkeiten geringerer Art, (persönliche Mobiliarsachen bis auf hundert Franken) welche schon vor der Revolution zu Paris, ein richterlicher Beamte unter dem Titel Auditeur auf eine summarische und wenig kostspielige Art schlichtete, und von dessen Entscheidungen man an die in dem Chatelet niedergesetzte Gerichtsstelle appellirte. Der Nutzen dieser Einsetzung, die man schon vor der Revolution auf alle Aemter und Landvogteien ausgedehnt hatte, entgieng der konstituirenden Versammlung nicht, sie erweiterte dieselbe daher durch Hinzufügung der Judikatur über die possessorische Rechtsstreitigkeiten, Entschädigungs-Klagen zwischen Eigenthümern und Pächter ꝛc. worüber auch die englischen Friedensrichter zu entscheiden haben. Gesetz vom 24sten August 1790.

Digitized by Google

Der Friedensrichter hat inzwischen, einige Ausnahmen abgerechnet, nur bis zum Belauf von hundert Franken in erster, und von 50 Franken in letzter Instanz in persönlichen Mobiliar-Sachen zu erkennen, überhaupt hat er nur eine außergewöhnliche, auf obige spezielle Fälle beschränkte Kompetenz, während die Bezirks-Gerichte die eigentliche fora ordinaria bilden. — Auffallend ist es, daß diese letzte Gerichte über alle persönliche Mobiliar- und Immobiliar-Sachen bis zum Belauf von 1000 Franken, so wie über alle Real-Sachen die einen jährlichen Geldwerth von 50 Franken und darunter ertragen, in erster und letzter Instanz entscheiden, wodurch von der einen Seite das Prinzip der zwei Instanzen verletzt, und von der andern unsere Rechtspflege für den mittelmäßig Begüterten höchst erschwert wurde, weil gerade diese Sachen die Justiz bilden, welche zum nöthigsten Hausbrauch gehört. Die Folgen dieses Systems sind, daß z. B. Streitigkeiten wegen Auflösung eines Miethkontrakts auf dem Lande, wo das Miethgeld oft kaum 10 bis 15 Gulden jährlich beträgt, sogar durch ein Urtheil des Bezirks-Gerichts, entschieden werden müssen, welches mit der Vollziehung wenigstens auf 60 Gulden zu stehen kommt; daß ein Urtheil wegen eines Schuh Landes in der Regel 180 Gulden kostet, daß von dem Rechtsmittel der Arrest-Anlegung, wenn die Summen unbedeutend sind, der Kosten wegen gar kein Gebrauch

Digitized by Google

gemacht werden kann, und daß überhaupt Leute von mittelmäßigen Vermögens-Verhältnissen, auf Ansprüche und Rechte, wenn sie nicht von besonderer Bedeutung sind, sehr oft lieber verzichten, als daß sie sich an die Bezirks-Gerichte wenden, wozu sie die Kosten nicht aufbringen können. —

Herr Präsident des Appellations-Gerichts des Rheinkreises, äußerte sich in einer Schrift folgendermaßen über diesen Gegenstand: „daß von Sachen so geringen Betrags wie 50 Franken, keine Appellation statt findet, läßt sich der Kosten wegen noch rechtfertigen, daß aber von 100 bis 1000 Franken, (bis zu welchem Betrag die Bezirks-Gerichte in letzter Instanz entscheiden) keine Appellation eingelegt werden kann, ist schwer zu ergründen. — Gewiß würde es dem Grundsatz der zwei Instanzen weit angemessener seyn, größere Gewährschaft für die Justizpflege darbieten, und das Interesse der Parthien mehr wahren, wenn die Kompetenz der Friedensrichter in allen persönlichen Mobiliar-Sachen, bis auf den Werth oder die Summe von 1000 Franken, unter dem Vorbehalt der Appellation an die Bezirks-Gerichte, erweitert würde. Die Vortheile davon sind unverkennbar: denn da die Parthien das Gericht in ihrer Nähe hätten, so würden sie nicht nur schnellere Rechtshülfe haben, sondern auch an Zeit und — Kostenaufwand gewinnen, indem ein Urtheil nicht viel mehr ko-

Digitized by Google

sten würde, als jetzt schon die Kosten vor der Vermittlungs-Kammer, welche nicht übergangen werden darf, betragen; — die Bezirks-Gerichte einer Menge Sachen dadurch enthoben würden, mehr Zeit und Muße auf die Untersuchung der wichtigern Sachen verwenden, und dieselben schleuniger als bisher erledigen könnten. Auch ist zu bemerken, daß wenn die Sachen auf dem Wege der Appellation an die Bezirks-Gerichte gelangen würden, sie schon eine Instanz durchlaufen hätten, und daher die Parthien weit mehr gegen einseitige Ansichten und Irrthümer der Richter geschützt wären, als sie es jetzt sind, wo sie unvorbereitet an die Bezirks-Gerichte kommen und hier in erster und letzter Instanz abgeurtheilt werden."

Schon die konstituirende Versammlung hatte die Absicht, die Kompetenz der Friedensgerichten später noch zu erhöhen, denn das Gesetz vom 24sten August 1790, Titel 3, Art. 9, sagt: Les Législatures pourront élever le taux de la compétence des juges de paix, etc. und wenn dieselbe gleich im Anfang nicht mehr erweitert und erhöht wurde, so kam dieses daher, weil die konstituirende Versammlung diese Stellen nicht mit Juristen besetzen wollte, wogegen sich ein Repräsentant damals sehr passend äußerte: que les pouvoirs des Juges de paix sont à la fois et trop étendus par rapport à

Digitized by Google

leurs capacités, et trop circonscrits relativement aux besoins des justiciables. *a*)

C. Als Präsident des Familien-Raths.

Zugleich übertrug man den Friedensrichtern durch das Gesetz vom 27sten August 1790, auch

a) In Rhein-Preußen ist die friedensrichterliche Kompetenz schon längst erweitert, und in Frankreich selbst wurde in der Deputirtenkammer am 4ten Oktober abhin, hiezu der Antrag gestellt. — Ueber den Werth der kollegialische Gerichten im Verhältniß zu den Einzelnrichter, siehe Mayer esprit origine, t. 5, ch. 21. Unter andern sagt dieser Schriftsteller: „La prépondérance marquée de quelques magistrats sur les Tribunaux dont ils font partie, est elle même une preuve de l'inutilité et de l'insuffisance du concours de plusieurs juges au même siége; puisqu'eux seuls rendent le jugement, il peut être aussi convenable de les débarrasser de l'accessoire de ceux qui ne votent que pour la forme; les Tribunaux ne jugeant que de l'avis de la majorité, l'impéritie ou la partialité d'un seul juge décide souvent du sort de cause, quelque grand que soit le nombre de ceux qui y ont concouru; la corruption et l'indolence se glissent plus facilement encore dans un corps qu'elles n'atteignent un individu; les juges siégeant en corps peuvent se disculper de tout jugement erroné ou abusif en rejetant la faute sur la majorité; l'expérience n'a que trop enseigné que loin d'exciter l'émulation la présence des autres membres d'un même corps habitue bien vite à s'en rapporter à quelques-uns et à en partager les avis sans examen etc. etc. etc. Im freien Rom war ja die ganze Civil-Justiz in den Händen von Einzelnrichter, und konnte es seyn da die gerichtlichen Verhandlungen öffentlich waren.

Digitized by Google

die Präsidentur des Familienraths. Man wollte nämlich den nächsten Anverwandten der Minderjährigen, als durch das heiligste Band mit ihnen vereint, und bey der Erhaltung des Vermögens derselben interessirt, die Sorge für ihre Person, ihre Erziehung und ihr Vermögen überlassen. Den Friedensrichtern übertrug man bey diesem Rath den Vorsitz, da wie die Gesetzgeber sich äußerten die Meinungs-Verschiedenheiten der Familienglieder öfters zu Streitigkeiten führen würden, und diese Beamten den Leidenschaften nicht zugänglich sind, welche die Verwandten oft verblenden könnten.

Bemerkenswerth ist bey diesem Institut, daß der Beyvormund nach Art. 470, des Civil-Gesetzbuchs, den Vormund auch in Ansehung seines Rechnungwesens kontrolliren soll, — da doch solche Leute von dem Rechnungswesen in der Regel, so viel wie gar nichts verstehen; daher bemerkte der Herr General-Prokurator bey der Wiedereröffnung der Sitzungen des Appellations-Gerichts am 1ten November 1830, sehr wahr: „In Bezug auf das Pflegschaftswesen, lassen die Gesetze manches zu wünschen übrig. Die Vormünder und Kuratoren sind zu wenig kontrollirt; die den Behörden zukommende Aufsicht ist unzureichend, das Vermögen der Pflegbefohlenen zu sehr durch nachläßige, oder unredliche Vormünder gefährdet.“ Siehe hierüber Thibauts Rezension des Code Napoleon in den Heidelberger Jahrbüchern.

Digitized by Google

D. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.

Das Gesetz vom 6ten März 1791, und der Art. 907, und folgende des Civilprozedur-Gesetzbuchs, übertrugen ihnen auch die Siegel-Anlegungen bey Sterbfällen. Auch haben sie noch andere Funktionen der Nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, wie z. B. die Beurkundung von Adoptionen und Emanzipationen, die Aufnahme von Testamenten in gewissen Fällen, von Notoritäts-Akten ꝛc. Vide Art. 477, 985, 478, 335 und 71, des Civil-Gesetzbuchs. In zwei Fällen haben sie auch bey der gerichtlichen Vollziehung der Urtheile mitzuwirken. Vide Art. 587 und 594, des Civilprozedur-Gesetzbuchs. Endlich bilden diese Gerichte die eigentliche Rechtsakademien der Landleuten, wo diese sich täglich Belehrung in ihren Angelegenheiten erholen. Hierdurch werden nun wirklich manche einfache Klagen, die in der ersten leidenschaftlichen Aufwallung aus Unverstand wären angestellt worden, beigelegt, nicht aber durch die legale Vergleichs-Verhandlungen in der jetzigen Form, und in so fern ist der Friedensrichter gewiß einer der nützlichsten Lokal-Beamten.

E. Als gerichtlicher Polizey-Beamter.

Bey der Einführung des neuen Criminal-Verfahrens wurde den Friedensrichtern die gerichtliche Polizey beinahe in ihrem ganzen Umfang

Digitized by Google

übertragen. Hierüber ſagt das Geſetz vom 21ſten Oktober 1791: „L'assemblée nationale en s'occuppant de pourvoir à la sûreté publique par la répression des délits qui troublent la société, a senti que l'accomplissement de ce but exigeait le concours de deux pouvoirs, celui de la police et celui de la justice. La police considérée sous ses rapports avec la sûreté publique doit précéder l'action de la justice, sa vigilance doit être son caractère principal. La société considérée en masse est l'objet essentiel de sa sollicitude. L'action de la police sur chaque citoyen doit être assez prompte et assez sûre pour qu'aucun d'eux ne puisse l'éluder, elle doit faire en sorte que rien ne lui échappe: mais son action doit être assez modérée pour ne pas blesser l'individu qu'elle atteint. Il ne faut pas qu'il ait à regretter l'institution d'un pouvoir constitué pour son avantage, et que les précautions prises en sa faveur soient plus insupportables que les maux dont elles doivent l'affranchir. L'assemblée nationale n'a point crée de nouveaux mandataires pour exercer la police de sûreté; elle l'a confiée à des agens déjà honorés par la constitution du dépôt d'une grande confiance: c'est principalement *aux juges de paix qu'elle en a conférée la plénitude*, et en ajoutant ce nouveau pouvoir à celui dont les juges de paix jouissaient antérieurement, elle a pensé que

Digitized by Google

ces diverses attributions se prêteraient dans leurs mains une force mutuelle."

„Les fonctions de la police sont délicates; si les principes en sont constans, leur application du moins est modifiée par mille circonstances qui échappent à la prévoyance des lois, et ces fonctions ont besoin pour s'exercer d'une sorte de latitude de confiance, qui ne peut se reposer que sur des mandataires infiniment purs. Les juges de paix élus par le peuple, pour exercer le plus doux et le plus consolant de tous les ministères politiques dans un cercle peu étendu, dont ils connaissent tous les individus et où ils sont connus de tous, ne semblaient-ils pas désignés pour accumuler sur leurs personnes, tout ce que peut rendre la police tranquillisante pour ceux qu'elle protège, respectable pour ceux qu'elle surveille et rassurante pour ceux mêmes qu'elle soumet à son action."

In dieser Hinsicht übertrug man den Friedensrichtern folgende Verrichtungen: 1.) die Anzeigen und Klagen wegen Vergehen aufzunehmen, welche bey ihnen gemacht werden; 2.) durch Protokollen die Spuren der Verbrechen zu konstatiren, und Erkundigungen hinsichtlich ihrer Urheber einzuziehen; 3.) die Beschuldigten zu verhören, Mandats d'amener und sogar Mandats d'arrêts gegen sie zu erlassen; es war im ganzen die ge-

Digitized by Google

richtlich polizeiliche Kompetenz der englischen Friedensrichter. — Diese Verhandlungen wurden sodann an den Direktor des Geschwornen-Gerichts überschickt, dessen Hauptverrichtungen darin bestunden, zu untersuchen, ob das Delickt eine Criminalstrafe nach sich ziehe, in diesem Falle einen Anklagakt zu errichten und das Anklag-Jury in Thätigkeit zu setzen.

Durch das Gesetz vom 7ten Pluviose 9, wurde den Direktoren des Geschwornen-Gerichts aber Sicherheits-Magistrate zugeordnet, von welchen die Friedensrichter von nun an die Hülfsbeamte wurden, so wie sie jetzt noch nach der Criminalprozeß-Ordnung vom Jahr 1810 als gerichtliche Polizey-Beamte nur Hülfs-Beamte der Staats-Prokuratoren sind, in welcher Eigenschaft sie die erste Untersuchung an Ort und Stelle in Criminal-Sachen vorzunehmen haben, wenn sie diese Beamte nicht selbst vornehmen, den Beschuldigten zu arretiren u. s. w. Vide art. 48 der Criminal-prozeß-Ordnung.

Die Friedensrichter sind ferner die tägliche Delegirte und Aushelfer des Untersuchungs-Richters, und ersparen dem Staat dadurch die Anstellung mehrerer Untersuchungs-Richter an den Bezirks-Gerichten, wiewohl nach Art. 84 und 85 der Criminalprozeß-Ordnung, die Friedensrichter nur in einigen Fällen delegirt werden zu können, scheinen.

Digitized by Google

F. Als Polizeyrichter.

Dem Grundsatz gemäß, wornach man die öffentliche Gewalten so viel als möglich zu trennen suchte, übertrug man den Friedensrichtern durch das Gesetz vom 22sten July 1791, die ganze Kompetenz der heutigen Korrectionnell-Gerichten, Vide Art. 46 dieses Gesetzes, welches sagt: „Le Tribunal de police correctionnelle sera composé du juge de paix et de ses deux assesseurs, etc. etc. etc. Der Friedensrichter hatte in dieser Eigenschaft ungefähr diejenige Gerichtsbarkeit, die die englische Friedensrichter in den Quarter Sessions ausüben.

Der Code des délits et des peines welcher später erschien, übertrug ihnen auch 1.) die Bestrafung der einfachen Polizeysachen, welche die Munizipal-Obrigkeiten bisher bestraften. An den Korrectionnell-Gerichten mußten sie, von Bekanntmachung dieses Gesetzbuches an, nach wie vor beysitzen, welches aber, von nun an, durch ein Mitglied eines höhern Gerichts präsidirt werden mußte. Art. 151, 171, des Code des délits et des peines. Art. 235 der Constitution vom Jahr 3. Unter dem Consulat, wo man die Gewalten mehr zu conzentriren suchte, wurde ihnen endlich die Gerichtsbarkeit in Korrectionnell-Sachen, durch das Gesetz vom 27sten Ventose 8, entzogen, und an die Bezirks-Gerichte übertragen, dagegen erhielten sie wieder, seitdem das linke Rheinufer an Deutschland abgetreten wurde 2.) die Forst-Gerichtsbarkeit, so

Digitized by Google

wie 3.) die Gerichtsbarkeit in Mauthsachen Vide Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 30sten July 1814, königliche Verordnung vom 27sten November 1829.

Zu bemerken ist hier, daß der Friedensrichter in Mauthsachen bis auf zwei Jahre Gefängnißstrafe erkennen darf, während seine Jurisdiction in Polizeysachen auf eine Gefängnißstrafe von fünf Tagen beschränkt ist, und sonach zu dieser Kompetenz in gar keinem Verhältniß steht.

Das Gesetz vom 26sten Oktober 1791 verbot den Parthien sich durch Rechtsbeamte und Prokuratoren a) an diesem Gerichte vertreten zu lassen, ein Verbot das mit Recht in den neuern Gesetzen

---

a) Bey diesem Wort kann ich mich nicht enthalten etwas über den historischen Ursprung der Regel en france nul excepté le prince n'agit par procureur, zu sagen, wenn mir die Gelegenheit, davon zu sprechen, auch nicht günstig ist.

Bekanntlich mußte jeder Römer anfangs selbst im Gerichte erscheinen, und seine eigene Sache persönlich führen; darnach ward denn auch das gerichtliche Formelwesen normirt. Die Formel wurde nemlich so eingerichtet, als ob die Parthie selbst rede, z. B. ajo titium centum mihi dare debere, ajo rem meam esse etc. etc, etc. Bey der Ausbildung des Staats sahe man freilich ein, daß es durchaus nothwendig sei, Prokuratoren (Bevollmächtigte) zuzulassen, allein da man mit größter Steifheit an dem alten Formelwesen hing, so nahm man den Satz an, wer durch einen andern prozessiren will, muß den Prozeß

nicht wiederholt ward, da die friedensrichterliche Urtheile der Appellation und Kassation unterliegen. Das Gesetz endlich vom 27sten May 1791 gab ihnen eine Amtstracht, das vom 26sten Au-

guſt

---

auf den andern als dessen Eigenthum übertragen (dominium litis) und dann derselbe auf dem Namen des Prokuratoren, als nunmehriger Eigenthümer fortgeführt werden. Der Prokurator, der bey den Römern eine bloße Privat-Person war, konnte also auftreten und eben so gut wie der Eigenthümer selbst die Formel hersagen: ajo rem meam esse u. s. w. — Auf diese Weise war die Formel gerettet. — Bey diesem Dominium litis blieb es auch, obgleich unter den römischen Kaisern das Formelwesen immer mehr und mehr beschränkt ward. In Frankreich war die Praxis dieser Regel immer entgegen, wenn auch bey hohen Personen öfters Ausnahmen gemacht wurden (Vide Merlin s. v. plaider) so wie jetzt noch eine solche für den König besteht. Der Sinn dieser Regel ist also dieser: Ein Prozeß kann nur unter dem persönlichen und individuellen Namen der Parthien geführt werden, nicht aber unter dem Namen eines andern, und tritt ein Bevollmächtigter (Prokurator) auf, so muß er die Klage auch als solcher führen, und also auch den Antrag stellen: der Beklagte möchte verurtheilt werden, seinem Mandanten die Summe von ꝛc. ꝛc. zu bezahlen ꝛc. ꝛc. sonst würde man ihm mit der Regel: On ne plaide pas par procureur antworten, weil bey uns ein Bevollmächtigter nicht loco domini angesehen wird, wie bey den Römern der Prokurator.

A. d. V.

gust 1790 ein Amtssiegel, und das vom 17ten September 1790 Staatsgehalt. Den Gerichtsschreiber ernannte der Friedensrichter anfangs selbst, und später der Staat, eine Zeitlang wurde er auch gewählt.

Demungeachtet hat man diesen Beamten schon oft den Charakter von Staats-Beamten streitig gemacht, wahrscheinlich irre geleitet durch ihre Benennung, welche sich hauptsächlich auf ihr Vermittlungs-Amt zu beziehen scheint; doch so augenscheinlich mit Unrecht, daß wir es nicht der Mühe werth halten würden, diese Meynung zu widerlegen, wenn es sich in dieser Schrift, da die Friedensrichter leider noch nicht einmal unter dem Schutze der Dienstes-Pragmatik stehen, nicht von den Rechtsverhältnißen dieser Beamten zwischen dem Staat und ihnen handelte, und die Natur ihrer Diensten nicht die Basis dieser Rechtsverhältnißen bildete.

Zweiter Theil.

§. 4.

Ihre Funktionen aus dem Gesichtspunkte des Staats-Diensts betrachtet.

Der große Umfang eines Staatsgebiets, die Mannigfaltigkeit der bey der Staats-Verwaltung

Digitized by Google

nöthigen Handlungen, die unentbehrliche Maschinerie, um alle vereinzelte Kräfte in den Centralpunkt einer Regierung zu leiten, und von ihr aus auf alle Punkte des Staatsgebiets, nach allen Zweigen der Staats-Gewalt zu wirken, selbst die Aufrechthaltung der Würde und des Glanzes der Majestät, alles dieses erzeugt im Staat ein unermeßliches Bedürfniß an Diensten der verschiedensten Art. Jede Arbeit also für den Staat, welche der Unterthan leistet, ist Staatsdienst. Der Lehrer an einer öffentlichen Unterrichts-Anstalt wie der kommandirende Offizier, der Physikus wie der Justizrath, jeder dient dem Staat. Die Arbeit des einen wie des andern gereicht unmittelbar zum Vortheil des Staats als Verein und steht mithin unter dem großen Genus von Staats-Diensten; unter denen gemeine Dienste, a) von solchen deren Leistung eine wissenschaftliche Bildung des Leistenden, ein eigentliches Kunstkapitel voraussetzt, besonders unterschieden zu werden verdienen.

Wenn demnach der Friedensrichter auch keine andere Bestimmung erhalten hätte als die eines Vermittlers und Bewahrers des öffentlichen Friedens (Polizey-Beamten), so wäre er schon Staats-Diener, weil der bürgerliche und öffentliche Friede zu den ersten Zwecken des Staats gehört und Unfrieden, Störung der Ruhe, zur Auflösung aller gesellschaftlichen Banden führt;

a) Wie z. B. die eines Straßenwärters.

Digitized by Google

und wenn er auch als Vermittler öfter das ältere Gebot der Pflicht als des Rechts vorhalten muß, in so fern er die Leidenschaften besänftigen soll, so muß der Staat aber die Erziehung des Menschengeschlechts durch Kultur-Anstalten erleichtern und befördern helfen, um nach und nach jenen moralischen Zustand herbeizuführen, welcher der konstituirenden Versammlung als Ideal vor Augen schwebte, und der wenn auch unerreichbar doch stets Ziel bleiben muß.

Aber die wichtigste Klasse unter den Staats-Dienern machen die Staats-Beamten aus. Der Regent bildet den Mittelpunkt, die Seele des ganzen Staats; der Staats-Organismus würde zerstört werden, wenn sich der Regent aus dem Mittelpunkt der großen Staats-Verwaltung entfernen, und sich in das Detail der Staatsgeschäften verlieren, hier den Rent-Beamten, dort den Lokal-Richter machen wollte. Hierdurch wird die Nothwendigkeit gegeben, dem ganzen Staat nach allen Zweigen der Staats-Verwaltung einen Mechanismus zu geben, wodurch er, vom Centralpunkt aus, den Staat nach allen Branchen regieren kann. Dieser Mechanismus besteht in Anordnungen verschiedener, theils konsultativer, theils administrativer, theils exekutiver Behörden, mit einem, nach Gegenständen und geographischen Abtheilungen bestimmten Wirkungskreis, und jede Behörde muß innerhalb desselben aus Auftrag und im Namen des Regenten jene Hand-

Digitized by Google

hungen vornehmen, welche der Staatszweck nach der ihr zugewiesenen Sphäre fordert. Diese Behörden bilden Staats-Aemter, wobei die Ausübung aus Auftrag und im Namen des Staats (Auctoritate publica) das wesentliche Merkmal ausmacht. —

Ein Staats-Amt besteht demnach in dem Auftrag des Regenten, in seinem Namen, die zur Staats-Verwaltung innerhalb einer bestimmten Sphäre nothwendige Handlungen vorzunehmen. Wer ein solches Staats-Amt bekleidet, ist Staats-Beamte. Ein Staatsdiener ist daher nicht immer auch zugleich Staatsbeamter. Eben so wenig gehören in diese Kathegorie Jene, deren Dienste im Ganzen dem Staate nothwendig, aber so beschaffen sind, daß sie nur einzelnen Bürgern geleistet zu werden scheinen, wie z. B. die vom Staate angestellte Advokaten, sie haben in der Maschinerie der Staats-Regierung als Funktionäre keinen Platz der Thätigkeit a).

Die Friedensrichter dagegen gehören zur Klasse der Staats-Beamten, weil sie den Charakter eigentlicher amtsmäßiger Richter haben, wenn auch die Justiz die sie verwalten, eine sogenannte Jurisdictio extraordinaire ist, denn solche außerordentliche Gerichte gab es von je her in Frank-

a) Gönner zählt ihre Dienste zu den indirekten Staatsdiensten.

reich, die Bureaux des Finances, die élections, greniers à sel, traites foraines, Amirautés, Connétablies, cours des monnoyes, cours des aides, die Auditeurs waren nichts anders, so wie die Präfektur-Räthe und Handels-Gerichte zur heutigen Zeit; diese Stellen waren und wurden aber dennoch als eigentliche Richterstellen titulo officii betrachtet. — In der That, die Justiz die der Friedensrichter ausübt, ist sie nicht auch ein Theil der königl. Gewalt? Als Inhaber dieser Gewalt kann man ihm die Eigenschaft eines Richters absprechen? Ist es nicht der Regent, der durch ihn das Urtheil spricht? Ertheilt er durch seine Unterschrift den Urtheilen nicht den Charakter der Authenticität und der öffentlichen Gewalt? (auctoritatem publicam) Wird die Widersetzung gegen seine Urtheile nicht als Rebellion bestraft? Hat er nicht mit den übrigen Richtern einen eigenen Gerichtsstand in Strafsachen, so wie das hohe Vorrecht gemein, sich selbst Recht zu sprechen, wenn er in seinen Funktionen beleidigt wird?

Zwar wollte man die Friedensrichter schon mit den Judices pedanei der Römer verwechseln a), allein diese waren bekanntlich nur Privatpersonen, so wie unsere Geschworne und Schiedsrichter die nicht ein für allemal zur Entscheidung bürgerlicher Streitigkeiten und peinlicher Anklagen er-

a) Vid. Pandectes françoises tome I., Code de proc.

Digitized by Google

nannt, sondern bey jedem Prozeß aus der Klasse der Staatsbürger, welche dazu nach den Gesetzen qualificirt waren, erwählt wurden, und unter dem Vorsitz des Prätors, eigentlich nur über das Faktum urtheilten, da hingegen dieser das Gesetz auf das Faktum anwendete. Der Prätor dabat judicium d. h. er autorisirte eine Zahl dieser zu Richter wählbaren Personen, um über die vor ihn gebrachten Fälle zu entscheiden. Diese Vollmacht gab er ihnen mit gewissen bestimmten Worten, in welchen er die Sachen genau angab und einschränkte, worüber sie zu richten hatten; also z. B. si paret terentiam tullio præter dotem alia dedisse, tum quantum melius æquius videbitur, tulium domnato. Hatten die Judices nun aber den Fall entschieden, so hatte ihr Kommissorium ein Ende, wie das unserer Schiedsrichter und Geschwornen, und sie waren wieder bloße Privatpersonen.

Dagegen handelt der Friedensrichter nicht zufolge eines speziell erhaltenen Auftrags, übt keine nur augenblickliche Verrichtungen aus; er ist ausgezeichnet durch einen öffentlichen Charakter; seine Dienste leistet er nicht einem einzelnen Individuum, sondern jedermann, der ganzen Gesellschaft, auf dem ihm angewiesenen geographischen Gebiete, und dies ist auch nach unserer positiven Gesetzgebung das eigentliche Merkmal eines öffentlichen Beamten, denn das Gesetz vom 12ten August 1790 sagt: „Les services qu'il

Digitized by Google

convient à l'État de récompenser sont ceux qui intéressent la société entière. Les services qu'un individu rend à un autre individu, ne peuvent être rangés dans cette classe."

Doch bevor wir uns darauf einlaſſen, die pragmatiſche Anſprüche dieſer Beamten ſelbſt geſetzlich darzuthun, glauben wir folgende hiſtoriſche Notitzen über die Geſetzgebung der Revolution in Anſehung dieſes Gegenſtandes voraus ſchicken zu müßen:

§. 5.

Syſtem der Geſetzgebung Frankreichs während der Revolution, in Bezug auf das Verhältniß der Staatsdienſte als Nahrungsſtand.

Bekanntlich wollte die konſtituirende Verſammlung eine konſtitutionnelle Monarchie einführen, ihre Verfaſſung bot aber den Organismus einer wahren Republik dar, indem ſie das Prinzip der Volks-Souveränität nicht allein bekannte und ausſprach, ſondern auch nach allen Zweigen der Staats-Maſchinerie praktiſch durchführte. Die Richterſtellen konnten demnach ſo wenig als die übrige Stellen permanent bleiben, da von nun an alle über alle richten mußten, wenn die Juſtiz der Volks-Souveränität analog organiſirt werden ſollte. Man gab alſo der Nation nicht allein

Digitized by Google

durch Einführung der Geschwornen = Gerichte Antheil an der Justiz-Verwaltung, sondern auch durch Einführung des Reihedienstes und der Wahlen. Es konnte sich mithin nicht mehr ein eigener Stand der Rechtspflege widmen, der davon lebte, und später versorgt ward, eben so wenig als zu den übrigen Zweigen des Regierungsrechts, denn jeder war durch den Reihedienst verbunden diese Angelegenheiten abwechselnd auf eine gewisse Zeit zu besorgen. Die Wahlfähigkeit der Friedensrichter war nach dem Gesetz vom 24sten August 1790, so wie die der übrigen Richter nach jenem vom 20sten Oktober 1792, sogar an keine positive Kenntniße geknüpft. — Viel trug, außer den politischen Ideen, welche jene Epoche auszeichneten, hiezu bey, daß in der allgemeinen Meynung, auf allen Studien, welche man Brod-Wissenschaften nennt, etwas verächtliches damals in Frankreich lag. Moliere wollte nur den Stolz einer falschen Gelehrsamkeit lächerlich machen, und versetzte, ohne es zu wollen, jeder Art von Kenntniß einen Streich. So verhielt es sich denn auch in Ansehung der Rechtswissenschaft. Das Studium der Gesetzen wurde als unnütze Pedanterei verlacht, und sogar noch unter dem Kaiserthum schien man zu glauben, durch Bekleidung mit der Toga könne man jeden zum Richter machen, den man dazu auswählt, so wie man in Zeiten der Noth den Landmann zum Krieger macht. Man höre nur was schon der General-Prokurator Daguesseau hierüber sagte: „Mépriser

la science et n'estimer que l'esprit, c'est le goût presque universel du siècle présent; l'amour de la gloire inspirait autrefois à l'homme le désir d'être savant, mais on dirait aujourd'hui qu'une vanité plus commode, ait entrepris de rendre l'ignorance honorable, et d'attacher une espèce de gloire à ne rien savoir. Nos pères croyaient s'élever en respectant la doctrine, nous croyons nous élever encore plus en la méprisant, et il semble que nous ajoutions au mérite de notre raison, tout ce que nous retranchons à la gloire de la science.

La vanité a trompé l'esprit et la molesse a séduit le cœur; l'homme tout entier s'est laisser flatter par une fausse idée de supériorité et d'indépendance; l'oisiveté s'est ennoblie et le travail n'a plus été regardé que comme l'occupation ignoble et presque servile de ceux qui n'avaient point d'esprit. — Cet ancien domicile de la plus solide doctrine, ce temple qui n'était pas moins consacré à la science qu'à la justice, ce Sénat auguste, où l'on comptait autrefois autant de savants que de Sénateurs, n'a pu se préserver entièrement de la contagion d'une erreur si commune, et nous ne craindrons point qu'on nous accuse d'avancer ici un paradoxe, si nous osons dire que le Magistrat n'a point d'ennemi plus dangereux que son esprit." *a*). Demnach gieng man von

a) Vide Henrion de Pansey de l'autorité judiciaire, page 173.

A. d. V.

Digitized by Google

dem republikanischen System aus, die Staatsämter seyen kein Vortheil, kein Nahrungsstand, (office) sondern eine herumgehende Staatslast, (charge). Das Pensions-Gesetz vom 22sten August 1790, stellte sonach den Grundsatz auf, daß in der Regel kein Beamter Ansprüche auf eine Pension habe, sondern mit den graces honorifiques, mit der Ehre sich begnügen müsse. Um dieses System durchzuführen, sollten Gesetzbücher gegeben werden, so klar und einfach, daß der gesunde Menschenverstand hinreichen würde, sie zu verstehen und anzuwenden. Der Repräsentant Thouret hatte es ja, wie wir im Eingang dieser Abhandlung gesehen haben, in seiner Rede laut angekündigt. Der Repräsentant Cambaceres legte demnach am 9ten August 1793, ein höchst abstraktes Projekt a) zu einem Gesetzbuch, dem Konvent vor, und doch erhielt es den Beifall nicht, weil man große, neue und einfache Grundsätze darin vermißte. — Es wurde demnach der Schluß gefaßt eine Kommission von Philosophen niederzusetzen, die nach ganz neuen Ideen das große Werk ausführen sollte, das jedoch glücklicher Weise nicht zu Stande kam. — Vide Zachariä Civil-Recht B. 1. S. 65.

Inzwischen sollten die Friedensrichter dennoch ausnahmsweise Pensionen erhalten, die desfallsige Gesetze lauten wie folgt:

---

a) Es enthielt 163 Seiten.

Digitized by Google

Gesetz vom 3ten August 1791, Tit. I, Art. 9.

Il ne pourra être concédé de pension aux fonctionnaires qui jouissent d'appointemens, gages ou honoraires, sauf à leur accorder des gratifications s'il y a lieu.

Gesetz vom 22sten August 1791.

La disposition de l'Art. 9, Tit. I, du décret du 3 Août 1791, qui porte etc. etc. etc. (Vide das vorhergehende Gesetz) ne s'applique pas aux juges de paix, lesquels jouiront des pensions qu'ils auront mérités quoiqu'ils reçoivent l'indemnité attribuée à leurs fonctions. —

Hieraus geht hervor, daß die konstituirende Versammlung alle Aemter, ohne Ausnahme, einem und demselben System unterwarf, und daß die Stellen der Friedensrichter einem Nahrungsstand eigentlich am nächsten kamen. — Das Senatus consultum vom 16ten Thermidor X, behielt zwar die friedensrichterliche Wahlen mit Modifikationen noch bey, nachdem der Grundsatz der richterlichen Inamovibilität durch die Konstitution vom Jahr 8, schon ausgesprochen war; allein bald darauf fieng der Kaiser an, auch lebenslängliche Friedensrichter zu ernennen, wie dieses namentlich in Oberingelheim, bey Mainz, der Fall war; und durch die Charte vom Jahr 1814, so wie durch die Konstitution vom Jahr 1830, wurden die friedensrichterliche Wahlen, sogar förmlich in Frankreich abgeschafft.

Digitized by Google

§. 6. Betrachtungen über dieses System.

In freien Staaten, sagt Montesquieu, soll der Richter nur der Mund des Gesetzes seyn. Dasselbe soll also alle mögliche Fälle umfassen, und kann demnach nicht allzu einfach seyn. Auch kann ein Gesetz unmöglich so verständlich seyn, daß jedermann im Stande wäre, dasselbe zu kennen, würdigen und anzuwenden; der Gesetzgeber müßte denn zugleich die Ursachen der Gesetzen angeben, so wie jeden technischen Ausdruck kommentiren. Ein Gesetzbuch der Art würde aber alsdann dem Corpus Juris an Dickleibigkeit schwerlich etwas nachgeben. Die Gesetze können nur einfach seyn in einer Gesellschaft, welche sich erst bildet, wo die Bevölkerung schwach, wo die Verhältnisse weder zahlreich noch thätig sind, wo die in Wissenschaften und Künste üblichen Ausdrücke kaum bekannt sind. Allein das Recht kann ins Unendliche vervielfacht werden, je nachdem die Menschen in einem mehr oder weniger vollkommenen Zustande leben. Die Wilden, die die Nahrung von der Natur roh und ohne Verfeinerung genießen, haben kaum einige Gebräuche zur Schlichtung der unter ihnen entstehenden Händel. Die Nomaden, die schon Mobiliar-Eigenthum besitzen, haben auch schon Criminal-Gesetze; durch den Ackerbau, welcher die Grundlage des Eigenthums ist, bildet sich Reichthum, und es entstehen neben den Criminal-Gesetzen auch Civil-Gesetze. So geht die Gesetz-

Digitized by Google

gebung gleichen Schritt mit der Civilisation, und je mehr neue Verhältnisse in der Nation entstehen, je mehr vermehren sich ihre Gesetze. Denselben Cyclus durchgieng die französische Nation ja selbst, deren Gesetze bei'm Ausbruch der Revolution auf diese Weise bis zu einer unendlichen und chaotischen Masse herangewachsen waren. Der Gesetzgeber konnte diese Masse zwar nach philosophischen Ansichten systematisch bearbeiten und in die Volkssprache abfassen, das Material des Rechts blieb aber dasselbe. Um daher die später erschienene französischen Gesetzbücher wissenschaftlich zu studiren, dazu gehört immer noch ein mühsames und kostspieliges Studium, und außerdem gelehrte Kenntnisse, in deren Besitz nicht jeder ist, noch sich setzen konnte, und wie vergeblich schon Justinian gegen die Commentatoren zu Felde zog ist bekannt, denn man darf nur eine persönliche Sache haben um sich zu überzeugen wie geneigt man ist, sogleich der subtilste aller Commentatoren zu werden. — Es wird daher immer wahr bleiben was Napoleon bei den Diskussionen über den Code in dieser Beziehung sagte: „On ne peut rendre les lois extrêmement simples, sans couper le nœud plutôt que de le délier, et sans livrer beaucoup de choses à l'incertitude et à l'arbitraire.“ a)

---

a) Damit will man inzwischen keineswegs das bey uns noch bestehende Exekutions-Verfahren in Civil-

Digitized by Google

Auch gieng die Verfügung jenes den höhern Forderungen unserer Zeit widerstrebenden Gesetzes, wornach die Wahlfähigkeit der Friedensrichter an keine positive Kenntniß geknüpft war, nicht ohne Widerspruch durch, denn sehr richtig bemerkte bey dieser Gelegenheit ein Redner der konstituirenden Versammlung: „Il en résultera que les juges de paix dans beaucoup d'endroits seront de bons paysans.“ *b*) Die Prognostik dieses Redners traf in der That auch wörtlich ein, denn als man von Paris das Gesetz-Bulletin schickte, so verstanden die meisten Friedensrichter nichts davon, und ließen ihre Töch-

---

Sachen rechtfertigen, denn in einer gewissen Gemeinde des Rheinkreises wurden unlängst einem Schuldner, die Mobilien, das Korn auf dem Felde ꝛc. saisirt und versteigt. Die Kosten beliefen sich auf 65 fl., während die Forderung nur 50 fl. und der Gesammterlöß 60 fl. betrug. Ein solches Zwangsveräußerungs-Verfahren, wodurch, wenn das Vermögen des Schuldners und Gläubigers nicht bedeutend ist, oft beyde zugleich ruinirt werden, kann aber ein ehrlicher Mann unmöglich billigen. Daß das Einregistrement und die Stempelabgabe ebenfalls einen guten Theil der Kosten ausmachen, muß man allerdings zugeben, allein ist es den Grundsätzen der Finanz-Wissenschaft, der Gerechtigkeit und der gesunden Vernunft nicht zuwider, daß gerade der Unglückliche, dem man im Begriff ist, Mobilien und Nahrung zu nehmen, und von Haus und Feldern zu jagen, diese Abgabe zahlen muß?

b) Vide Praticien français, tome I.

ter Haarwicklen aus den Blättern machen, — und um sich davon zu überzeugen, darf man nur die Rudler'sche Gesetzes-Sammlung durchlesen, wo man eine unendliche Menge der gröbsten und unverzeihlichsten Irrthümer solcher ungelehrter Friedensrichter in den Cirkularen des Justizministers relevirt finden wird, wovon wir nur das vom 18ten Ventose 5, hier ausheben wollen, worinn der Justizminister, nachdem er einige Artikel aus dem Code des délits et des peines erläutert hatte, welche die Friedensrichter unrichtig anwandten, unter anderm sagt: „Rien de si clair, rien de si précis que ces articles. Cependant plusieurs juges de paix parraissent même ignorer l'existence légale et constitutionnelle des Tribunaux de Police, à défaut d'avoir étudié le Code des délits et des peines, qui devrait être le sujet continuel de leurs méditations." Wie sich hiezu die Devise la Loi paßte, welche in dem Medaillon stund, so die Friedensrichter damals als amtliche Auszeichnung tragen mußten, will ich dahin gestellt seyn lassen — a).

Schon als Vermittler und freiwilliger Richter, hat der Friedensrichter juristische Kenntnisse

---

a) Der Friedensrichter zu .... dem in der Polizey-Sitzung ein Polizey-Kommissär zur Seite saß, der wie es scheint, die zu seinem Amte nöthige Kenntnisse besaß, sprach während zehn Jahre kein Urtheil

Digitized by Google

nöthig, abgesehen von allen andern Inconvenienzen; man nehme z. B. den Fall: eine Parthie erkläre, sie wolle den Vergleich eingehen, wenn der Friedensrichter glaube, daß sie mit ihrer Klage nicht durchsetzen werde? eine andere frage ihn um Rath, ein Fall der täglich, ja stündlich, bey ihm eintritt, denn unmöglich können die Parthien, bey jeder ihrer Angelegenheiten, in den Bezirks-Hauptort gehen, um sich Raths zu erholen, der oft 6 bis 7 Stunden von ihrem Wohnort entfernt liegt. Besitzt er nun diese Kenntnisse nicht, so bemerken dieses die Parthien nur alsobald, und wenden sich, wie die Erfahrung lehrt, an Winkel-Agenten, die für ihre Beutel das sind, was die Mäuse für ihre Felder sind. Wenn daher noch manchmal behauptet wird, der Friedensrichter bedürfe keine juristische Kenntnisse, so behaupte ich im Gegentheil, und zwar mit der innigsten Ueberzeugung, daß es kein größeres Unglück für die Landleute, ja keine größere Absurdität geben könnte, als von diesen Beamten keine juristische Kenntnisse zu verlangen. Man muß durchaus keinen Begriff

von

---

welches nicht den Anträgen desselben wörtlich conform gewesen wäre, weil er von den Gesetzen nichts wußte und also die Legalität dieser Anträgen nicht prüfen konnte, und so war dann während zehn Jahren, bey jedem Polizey-Urtheil sein Spruch: „Es bleibt bey den Anträgen des Hrn Polizey-Kommissärs!“

von der Lage der Dinge haben, um nicht zu wissen, wie verlegen der Bauer wäre, wenn ihm niemand im Kanton in seinen gerichtlichen Angelegenheiten rathen könnte; auch wenn er sich in einem solchen Fall befindet so nimmt er immer zum Friedensrichter seine Zuflucht, denn sein schlichter Sinn sagt ihm, daß der Obervormund, der Patriarch der Richter des Kantons, wissen müsse, wie er sich dabey zu benehmen habe, und dieser ist gewiß hier richtiger als das methaphysische System, welches anfangs über die von diesen Beamten zu verlangenden Eigenschaften aufgestellt wurde und das nur durch einige Stuben-Philosophen jetzt noch vertheidigt wird. —

Abgesehen übrigens davon, daß die Ernennung des Richterpersonals zu den Prärogativen des Königs, in einer konstitutionnellen Monarchie gehört, da die Justiz ein Ausfluß der exekutiven Gewalt ist, so paßt auch der Charakter der Beweglichkeit bekanntlich nicht für das Richteramt; wäre Frankreich diesem Grundsatz treu geblieben, vor wie vielem Unglück wäre es nicht bewahrt worden? Daher ist die Unabhängigkeit des Richteramts mit Recht eine der Grundlagen des allgemeinen europäischen öffentlichen Rechts, denn ein periodisch wählbarer Richter hat nicht Unabhängigkeit genug, als daß nicht das Ansehen der Parthien, die Drohungen einer Faktion auf ihn einwirkten, um dem Bösen die Stirne bieten, dem Gekränkten und Schwachen Schutz

Digitized by Google

angedeihen lassen, dem Geist der Ränke und der Kabale unter die Augen treten, die Beleidigungen der Unschuld rächen, der Willkühr der Großen widerstehen, die Ordnung und die öffentliche Moral sichern und bilden zu können, worauf der Staat wesentlich beruht; und wie sehr diese Unabhängigkeit auch den Friedensrichtern nöthig ist, zeigt die Erzählung in der Geschichte der Stadt Landau, Seite 298.

Die Grenzen dieser Schrift erlauben mir nicht mich auf die Richterwahlen, in wie fern sie immer eine Wahrheit waren, geschichtlich einzulassen; aber bemerkenswerth sind hier die Aeußerungen zweyer Männer über die friedensrichterliche Wahlen, welche kompetent waren, sich hierüber auszusprechen, und zwar des Staats-Raths Treilhard bey den Diskussionen über unsern Civil-Prozeß, welcher bey dieser Gelegenheit hierüber sagte: „On se demandait d'abord (bey diesen Wahlen) de quel bord est le Candidat, sans se demander jamais est-il probe? est-il éclairé? a-t-il cette impartialité, ce courage qui doivent caractériser un Magistrat, et le choix alors momentané était livré aux calculs de l'intrigue qui avait à peine élevé un homme qu'elle calculait déjà son remplacement? — Sodann des würdigen Präsidenten Henrion de Pansey in seinem öfter angeführten Werk: „Comment en effet, sagte derselbe, présenter un ouvrage dont l'intelli-

Digitized by Google

gence exige plus d'une lecture et une application suivie à un juge qui, le jour même de son installation voit autour de lui l'intrigue s'agiter pour lui donner un successeur? a) — Sollten übrigens auch fernerhin Rechts = Kandidaten zu diesen Stellen ernannt werden, so hätten die Wahlen ohnehin keinen Sinn mehr, weil die Kantons=Bewohner dieselbe zum voraus nicht kennen würden; und welche andere rechtliche und wissenschaftlich gebildete Männer würden diesen Stellen ambitioniren, wenn ihre Existenz nicht gesichert wäre? — Man

---

a) Daher sagte neulich einer der ersten Magistraten Frankreichs in der Deputirten = Kammer: „Je dirai toute ma pensée, je ne crains pas le peuple tant qu'il est livré à lui même, quand il agira par ses propres jugemens, ses jugemens seront les jugemens de dieu. Mais le peuple se laisse facilement imposer; on excite ses passions, on le domine, on le mene..." Bemerkenswerth ist auch was die konstituirende Versammlung in ihrem Dekret vom 22sten September 1789 hierüber sagte: „Le régime électif est sans doute la somme du bonheur et de la plus haute prospérité pour le peuple qui sait en faire un bon usage, mais il tromperait les espérances de celui qui ne porterait pas dans son exécution cet esprit public qui en est l'ame et qui commande dans les élections le sacrifice des prétentions personnelles, des liaisons du sang et des affections de l'amitié, au devoir inflexible de ne confier qu'au mérite et à la capacité les fonctions publiques qui influent continûment sur le sort des particuliers et sur la fortune de l'état.

Digitized by Google

denke sich endlich an die Stelle der Parthie, die mit einem reichen und mächtigen Gegner einen Prozeß zu führen hat, und die den Richter in der Lage sieht, sich sagen zu müssen, wie ein französischer Deputirte, der weder ein Absolutist noch ein Volksschmeichler ist, neulich in der Deputirten-Kammer bemerkte: „Si je condamne un tel qui est en crédit, il me fera perdre mon emploi; si au contraire je fais gagner un tel autre, il me protégera! Vide constitutionnel d. J. 1830, Nro. 331. Welches Motif könnte mithin vorliegen diese Wahlen noch beizubehalten, nachdem dieselbe in Frankreich selbst, durch die liberale Konstitution vom Jahr 1830 wiederholt abgeschafft wurden? —

Das System welches die konstituirende Versammlung einführte, bestund zwar auch in den Freistaaten des Alterthums, allein alle diese Staaten, so weit wir sie kennen, waren ursprünglich nur Städte — mit ihrem Gebiet, und behielten diesen Charakter bey, wie hoch auch immer der Grad von Macht und Ansehen seyn mochte den sie erstiegen, alle phönizische, alle griechische, alle italische Freistaaten gehörten in diese Klasse. In diesen Staaten fehlte es nie an Wohlhabenden und Gebildeten, die sich um die Magistraturen bewarben, und in den niedern und nicht gebildeten Klassen mußte man sich von den meisten Magistraturen selber ausschließen, da diese Stellen nicht einträglich, sondern vielmehr bedeutende

Digitized by Google

Ausgaben damit verbunden waren. So konnte denn nicht leicht ein großes Zudrängen dieser Klassen zu diesen Stellen entstehen, und es war weit mehr die Ehre und der Ruhm, der den Magistraturen einen Werth gab; diese Ehre war für viele ein kräftigerer Sporn als der Gewinn es seyn konnte. — Auf diese Art konnte dieses System in diesen Staaten bestehen und die Eigenschaft einer Staatslast das ganze Wesen der Staatsdienste erschöpfen. a) In allen Staaten aber welche keine Geld — Aristokratien sind, wäre ein solches System unausführbar und auch ungerecht. —

In der That, einer der ersten Grundsätze der Finanzwissenschaft ist der: der rechtlichen Gleichheit. Diese besteht aber darin, daß jeder nach dem Maße seiner Kräfte beitrage; wo daher der Dienst nach der Reihe herum geht, da coincidirt die rechtliche Gleichheit in die Materielle, wo aber der Reihedienst die rechtliche Gleichheit nicht wiederherstellt, da muß der Bürger, welcher nach der Natur des Staatsbedürfnisses mehr leistet, als ihm der rechtlichen Gleichheit nach obliegt, aus dem allgemeinen Fond entschädigt werden. — Seine Dienste müssen seine Existenz, seinen Nahrungsstand sichern — weil sie ihn von einem andern unwiederruflichen Nah-

a) Demungeachtet sagte Alcibiades, „er wollte nicht von seinen Landsleuten gerichtet werden, selbst nicht, wenn seine Mutter Mitglied vom Gericht wäre.“

Digitized by Google

rungsstand abhalten, und der Jüngling sich unmöglich eine wissenschaftliche Bildung in Unterrichts-Anstalten und eine technische in den Werkstätten zugleich erwerben kann.

Wer Staatsdienste nur als Staatslast, und die Besoldung davon als zufällige Nebensache betrachtet, und so betrachtet, als ob bei ihnen keine andere Eigenschaft hinzutrete, den möchte ich erinnern, warum er denn eigentlich studiert habe? — Niemand erwirbt sich eine mühsame und kostbare Bildung, um nur allgemeine Lasten für andere zu tragen, und außer den Geld—Aristocratien könnte die Besoldung eine Nebensache seyn, wenn Gott die Staatsdiener, nach der Bibelsprache, wie Spatzen auf dem Dache, oder die Lilien auf dem Felde ernährte. — Wo nicht besondere Verhältnisse eines Staates besondere Ausnahmen begründen, da studiert jeder um ein nützlicher Bürger zu werden, d. h. um durch die Erfüllung seiner allgemeinen Bürgerpflichten und Bildung zu einem nützlichen Erwerb seinen künftigen Nahrungsstand zu begründen; darum wird um Staatsdienste supplizirt, darum wünscht man dem Supplikanten Glück wenn er ein Staats-Amt erhält, und wie wollte man es endlich mit der Idee einer bloßen Staatslast vereinbaren, daß der Staat den Staatsdienern die Betreibung öffentlicher Gewerbe untersagt, und in so fern sie mit dem Staatsdienst unvereinbar sind, mit vollem Recht untersagt? zieht man aber die Idee

Digitized by Google

eines Nahrungsstandes zugleich in Betrachtung, so wird auch hier die Konsequenz lebendig wieder hergestellt.

Wenn man ferner erwägt, daß mit der Person des Staatsdieners auch sein Kunst-Kapital zu Grabe geht, so wird man die vollkommene Verbindlichkeit, auch der Familie des Staatsdieners ihre Subsistenz zu sichern, nicht mißkennen, man wird hier keine widerrufliche Gnade, sondern nur Forderungen des strengen Rechts erblicken, da der Nahrungsstand des Beamten hierin fortdauert. Dieses Surrogat des Nahrungsstandes für die Familie des Staatsdieners, so wie für ihn selbst, wenn er die Jahre seiner Kraft und Gesundheit dem Staate aufgeopfert hat, kann zweckmäßig nur durch eine Pension hergestellt werden, wenn seine Besoldung nur zur Ernährung einer Familie hinreichte und nichts davon erübrigt werden konnte. —

Wer wollte auch ihr Schicksal der Willkühr und Ungewißheit Preiß geben? Die Sicherstellung ihres Schicksals ist gewiß ein schönes Ziel. Die Staatsdiener sind im Durchschnitt der gebildetste Theil, und in manchen Staaten der Fond der Nationalbildung; an ausgezeichneten, talentvollen, kenntnißreichen und treuen Dienern liegt dem Fürsten wie dem Vaterland. Wer wird sich aber dem Dienst für Fürst und Vaterland widmen, wenn sein Loos von Launen der Machthaber

Digitized by Google

abhängt? Wie sollte der Kaufmann, der gewerbtreibende Bürger, den Staatsdiener achten, wenn er sich mit ihm vergleicht? Wenn jener von seinem eigenen Fleiße abhängt, wenn er sich und seine Familie im Nahrungsstand auf Lebenszeit gesichert weiß, und dagegen den Staatsdiener seiner ganzen Existenz nach, in ewig prekärem Zustande erblickt?

Von dieser richtigen Ansicht ausgehend, gab der höchstselige König die wahrhaft königliche Landespragmatik, ein Monumentum aëre perennius. Wer den Unterschied zwischen der frühern und jetzigen Verwaltung unsers Landes kennt, wird es daher gewiß billigen, daß das königliche Appellations-Gericht des Rheinkreises, und auch neuerlich der Landrath, auf definitive Feststellung des Schicksals dieser Beamten, bey Seiner Majestät antrugen; denn eine entgegengesetzte Politik wäre auch hier den Grundsätzen einer ächten Staatsweisheit zuwider. —

§. 7.

Gegenwärtiger Zustand der Gesetzgebung über diesen Gegenstand.

Aus dem vorhergehenden Paragraphen geht hervor, daß wenn die Stellen der Friedensrichter mit studierten Männern besetzt werden sollen, es auch billig ist, daß ihr Schicksal, wie das der übrigen Beamten, gesichert sey, denn es wäre

Digitized by Google

eine unbegreifliche, durch nichts zu rechtfertigende Anomalie; wenn in einem Staate, welcher mit einer guten und liberalen Verordnung hierüber allen andern Staaten vorangegangen ist, diese Beamten allein nur was die Pflichten nicht aber was die Vortheile des Amts betrifft, wie der Landrath richtig bemerkt, allen übrigen Staatsdienern gleich behandelt würden, wenn namentlich die Existenz jedes Zoll- jedes Loterie-Beamten, überhaupt jedes Beamten und seiner Familie, sogar bis zum Kanzleydiener und Gendarmen herab gesichert wäre, der Friedensrichter aber, abgesehen von dem Schicksale seiner Familie, im Schuldthurm den Rest seiner Tage verkümmern müßte, wenn er die Jahre seiner Kraft und Gesundheit für den Dienst geopfert hätte. — Allein wir behaupten, daß die Stabilität und pragmatische Sicherstellung dieser Beamten bereits konstitutionnell entschieden ist, und daß es sich hier nicht von Forderungen der Billigkeit, sondern des strengen Rechts handelt, und dies glauben wir mit folgenden Gesetzstellen erweisen zu können:

Tit. V. der Verfassungsurkunde vom 26sten Mai 1818, §. 6, sagt: „die Dienstverhältnisse und Pensionsansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik in Beylage Nro. IX.“

Tit. VIII. der Verfassungsurkunde von der

Digitized by Google

Rechtspflege §. 1, „die Gerichtsbarkeit geht vom König aus, sie wird unter seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet. Die Gerichten sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugnissen unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehalts entlassen, oder derselben entsetzt werden."

Das Edikt vom 26sten Mai 1818, Beylage IX. der Verfassungsurkunde, §. 2, „die erste Anstellung eines Staatsdieners ist drey Jahre hindurch provisorisch, gewährt während dieser Zeit die nachstehende Vortheile nicht, und wird mit dem Ablauf definitiv."

„Ausgenommen von dieser Anordnung sind alle Richteramts-Funktionen ohne Unterschied, ihre erste Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv."

„Der Staatsdiener hat die Befugniß aus dem Staatsdienst zu treten und seine Quiescenz zu verlangen, nach folgenden Bestimmungen ꝛc."

„Der Staat übernimmt es, ein Pensionssystem für die hinterlassene Wittwe und Waisen seiner Staatsdiener zu begründen."

Das obige Edikt vom 26sten Mai 1818, über die Verhältnisse des Staatsdieners erhielt auch

Digitized by Google

auf den Rheinkreis durch die Allerhöchste Verordnung vom 28sten Juni 1818, volle Anwendung, vorbehaltlich nur, heißt es darin, „weiterer Allerhöchster Verfügungen in Ansehung der daselbst in provisorischer Eigenschaft übernommenen, oder in solcher Eigenschaft seither angestellter Individuen sowohl, als derjenigen welche nach den bestandenen Gesetzen amovibel waren, aber nur eine Ernennung auf bestimmte Zeit hatten, ohne daß wegen diesen Individuen vor oder nach Ablauf ihrer Dienstzeit eine Allerhöchste definitive Bestimmung seitdem getroffen worden ist.“ Dieses waren die Worte jenes Allerhöchsten Edikts.

Eine anderweitige Allerhöchste Verfügung sollte mithin bestimmen, ob die Friedensrichter fernerhin amovibel bleiben, und nur auf eine bestimmte Zeit ernannt werden sollten oder nicht, vor Anwendung der Pragmatik auf dieselbe: — diese Lücke ist aber durch die Allerhöchste Verordnung vom 17ten Oktober 1818, wodurch die Verfassungsurkunde auf den Rheinkreis angewandt ward, beseitigt worden, welche sagt: „der 8te Titel der Verfassungsurkunde, von der Rechtspflege, ist für den Rheinkreis durchgehends verbindlich.“ —

Durch diese Allerhöchste Verordnung, welche nicht distinguirt, erlangte der Dienerstand der Friedensrichter, also die unverletzliche Natur der Dauer auf

Digitized by Google

Lebenszeit, welche durch die Verfassungsurkunde allen Richtern garantirt ist, ihre Amovibilität hörte seit derselben auf, indem sie nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen, mit Verlust des damit verbundenen Gehalts entlassen, oder derselben entsetzt werden können. Dies ist eine unbestreitbare, unwiderlegliche Thatsache. Der Grund der oben allegirten Allerhöchsten Verordnung vom 28sten Juni 1818, aus welchem sie damals von der Pragmatik ausgeschlossen blieben, ist also beseitigt, und es ist demnach nicht mit der Konstitution zu vereinbaren, daß die Friedensrichter bis jetzt immer noch provisorisch ernannt werden. —

Doch wir vertrauen auf die Gerechtigkeit unsers weisen Königs, daß die gesetzgebende Gewalt bey der bevorstehenden neuen Formation der Unter-Gerichten in Baiern, sich auch mit der Reform dieses Instituts beschäftigen werde, das sich keineswegs im Sinne der konstituirenden Versammlung ausbildete, welche bey dessen Einführung erklärt hatte, daß es eine junge Pflanze seie, die noch einer sorgfältigen Pflege bedürfe. —

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige.

Erster Theil.

Einleitung.

§. 1. Entstehung und Begriff des Instituts der Friedens-Gerichten in Frankreich.

§. 2. Geschichte dieses Instituts seit seiner Entstehung in Deutschland.

§. 3. Wirkungskreise des Friedensrichters im Rhein-Kreise.

A, als Vermittler.

B, als Civil-Richter.

C, als Präsident des Familien-Raths.

D, Nichtstreitige Gerichtsbarkeit desselben.

E, als gerichtlicher Polizey-Beamte.

F, als Richter:

1) in Polizey-Sachen;

2) in Forst-Sachen;

3) in Mauth-Sachen.

Zweiter Theil.

§. 4. Ihre Funktionen aus dem Gesichtspunkt des Staatsdiensts betrachtet.

§. 5. System der Gesetzgebung Frankreichs während der Revolution in Bezug auf das Verhältniß der Staatsdienste als Nahrungsstand.

§. 6. Betrachtungen über dieses System.

§. 7. Gegenwärtiger Zustand der Gesetzgebung des Rhein-Kreises über diesen Gegenstand, insbesondere in Bezug auf die Friedensgerichte.

Digitized by Google

Digitized by Google